



VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des

GEMEINDERATES

der Marktgemeinde Taufkirchen an der Trattnach am

14. Dezember 2021 um 19:30 Uhr

Tagungsort: Kultursaal des Gemeindezentrums

ANWESENDE:

01.	Bgm. Gerhard Schaur	11.	GRM. Ewald Tischler
02.	EGRM. Angermayr Bernhard für VBgm. Kurt Pimmingsdorfer	12.	GVM. Helmut Pichlbauer
03.	GRM. Petra Kaltenböck	13.	GVM. Johann Osterkorn
04.	GVM. Rudolf Burgstaller	14.	EGRM. Grün Wolfgang für GRM. Tanja Thaller
05.	GRM. Stefan Moser	15.	EGRM. Unfried Brigitte für GRM. Johann Trinkfass
06.	GRM. Mag. (FH) Edith Kaltenböck	16.	GRM. Sandra Pauzenberger
07.	GRM. Regina Reiter	17.	GRM. Friedrich Bruckner
08.	EGRM. Reitinger Eva für GRM. Martin Mittermair	18.	GRM. Thomas Zeininger
09.	EGRM. Pöcherstorfer Jürgen für GRM. Ing. Johannes Trinkfass	19.	GRM. Johann Schauer
10.	GRM. Herold Rasinger	-	

Die Leiterin des Gemeindeamtes (§ 66 Abs. 2 Oö. GemO): AL Mag. (FH) Martina Wagner

Die Schriftführerin (§ 54 Abs. 2 Oö. GemO): AL Mag. (FH) Martina Wagner

Entschuldigt:

- | | |
|------------------------------------|-------------------------------|
| 1. GRM. Johann Trinkfass | 2. EGRM. Thomas Ecker |
| 3. EGRM. Raphael Pazdera | 4. GRM. Tanja Thaller |
| 5. EGRM. Mario Pauzenberger | 6. VBgm. Kurt Pimmingsdorfer |
| 7. GRM. Ing. Johannes Trinkfass | 8. GRM. Martin Mittermair |
| 9. EGRM. Christian Reinthaler | 10. EGRM. Josef Waselmayr |
| 11. EGRM. Mag. Daniela Burgstaller | 12. EGRM. DI Ernst Nimmervoll |

Der Vorsitzende eröffnet um 19:30 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm – dem Bürgermeister – einberufen wurde;
- b) die Verständigung der Sitzung an alle Mitglieder des Gemeinderates unter Bekanntgabe der Tagesordnung am 07., 09., 10., 13. und 14.12.2021 erfolgte; der Sitzungsplan vom 05.10.2021 wurde den Mitgliedern nachweislich zugestellt;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 03.11.2021 während der Amtsstunden im Marktgemeindeamt zur Einsichtnahme aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können;
- e) die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am 07.12.2021 öffentlich kundgemacht wurde.

Der Bürgermeister begrüßt die erschienenen Mitglieder des Gemeinderates zur heutigen Sitzung und nimmt vor Eröffnung der Sitzung die Angelobung von Angermayr Bernhard sowie Grün Wolfgang durch Verlesung der Gelöbnisformel vor. Die Angelobung wird mit den Worten „Ich gelobe“ besiegelt und von beiden wird das Protokoll unterfertigt.

Sodann geht der Vorsitzende zur Tagesordnung über.

TOP. 1: Abwasserbeseitigungsanlage; Sanierung Schäden 4 und 5 in den Zonen 3 bis 5; Ausschreibung; Auftragsvergabe

Für die Sanierung der Schäden der Klasse 4 und 5 in den Zonen 3 bis 5 wurden folgende Firmen zur Anbotslegung eingeladen:

1. Strabag AG Kanaltechnik, Westbahnstraße 62, 4614 Marchtrenk
2. Swietelsky-Faber Kanalsanierung GmbH, Haidfeldstraße 44, 4060 Leonding
3. Braumann Tiefbau GmbH, Rieder Straße 18, 4980 Antiesenhofen
4. HF Rohrtechnik GmbH, Kotzinastraße 4, 4030 Linz
5. RTi Austria GmbH, Obere Landstraße 19, 4055 Pucking

Die Angebote wurden in der Reihenfolge ihres Einlangens sortiert, mit fortlaufenden Nummern versehen und hinsichtlich Unversehrtheit des Umschlages und Verschlusses kommissionell überprüft.

In der Reihenfolge des Angebots-Eingangsverzeichnisses wurden die Angebote geöffnet sowie aus den Angeboten die Namen und Geschäftssitze der Bieter, die Gesamtpreise und wesentliche Vorbehalte und Erklärungen der Bieter verlesen und dies wurde in einer Anbotöffnungsniederschrift festgehalten.

Die Angebote wurden im Anschluss zur weiteren Überprüfung durch die Machowetz & Partner Consulting ZT GmbH (Bauaufsicht) übernommen und liegt der Überprüfungsbericht, welcher als Beilage zur Sitzungsvorbereitung an die Gemeinderäte übermittelt wurde, mit Vergabevorschlag zur Beratung und Beschlussfassung vor.

Es wird seitens der Bauaufsicht empfohlen zur Sanierung der Schäden der Klasse 4 und 5 der ABA in den Zonen 3 bis 5 die Billigstbieterfirma
HF Rohrtechnik GmbH, Kotzinastraße 4, 4030 Linz mit einem Gesamtpreis in Höhe von EUR 95.809,74 exkl. 20% USt.
zu beauftragen.

Nach der Berichterstattung des Vorsitzenden eröffnet dieser die Diskussion.

Da es keine konkreten Wortmeldungen und Anfragen gibt, stellt der Bürgermeister den Antrag, es möge vorstehender Vergabevorschlag für die Sanierung der Schäden der Klasse 4 und 5 der ABA in den Zonen 3 bis 5 an die Billigstbieterfirma HF Rohrtechnik GmbH, Kotzinastraße 4, 4030 Linz mit einem Gesamtpreis in Höhe von EUR 95.809,74 exkl. 20% USt beschlossen werden.

Mit dem Zeichen der Hand wird der Antrag **einstimmig** angenommen.

TOP. 2: ABA BA 14 LIS Zone 4-5; Förderungsvertrag und Annahmeerklärung

Mit Schreiben vom 25.11.20201 wurde der Marktgemeinde Taufkirchen an der Trattnach von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH zum Förderungsantrag B905799, ABA BA 14 LIS Zone 4-5 der Förderungsvertrag samt Information übermittelt, welcher dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen ist.

Der Förderungsvertrag und die Annahmeerklärung wurden zur Sitzungsvorbereitung übermittelt.

A N N A H M E E R K L Ä R U N G

Der Förderungsnehmer **Marktgemeinde Taufkirchen an der Trattnach**, GKZ 40829, erklärt die vorbehaltlose Annahme des Förderungsvertrages vom 25.11.2021, Antragsnummer **B905799**, betreffend die Gewährung eines Investitionszuschusses für die Abwasserentsorgungsanlage BA 14 LIS - Zone 4-5.

Der Förderungsnehmer bestätigt die Aufbringung der Finanzierung gemäß nachstehender Aufstellung sowie der dafür erforderlichen Beschlussfassungen.

• Anschlussgebühren	Euro	-----
• Eigenmittel	Euro	9.000,00
• Landesmittel	Euro	-----
• Bundesmittel	Euro	31.640,00
• weitere Förderungen *) _____	Euro	-----
• Restfinanzierung	Euro	49.360,00
Förderbare Gesamtinvestitionskosten	Euro	90.000,00

*) inkl. Angabe Förderungsstelle/Art (z.B. KIG)

Aus Sicht der Gemeinde kann dem Förderungsvertrag und der Annahmeerklärung vollinhaltlich die Zustimmung erteilt werden.

Nach der Berichterstattung eröffnet der Vorsitzende die Diskussion.

Dazu gibt es keine konkrete Wortmeldung oder Anfrage, sodass der Bürgermeister den Antrag stellt, es mögen der vorliegende Förderungsvertrag zum Förderungsantrag B905799, ABA BA 14 LIS Zone 4-5 der Kommunalkredit Public Consulting GmbH sowie die vorliegende Annahmeerklärung vollinhaltlich beschlossen werden.

Mit dem Zeichen der Hand wird der Antrag **einstimmig** angenommen.

TOP. 3: Sitzungsgeldverordnung 2021

Mit Erlass des Amtes der OÖ Landesregierung, Zl. IKD-217-273715/114-Ra, vom 07.04.2021 wird hingewiesen, dass sich auf Grund der Oö. Gemeinde-Bezüge-Novelle 2018. LGBl. Nr. 92/1998 Änderungen ergeben haben. Dieser Erlass wurde an alle Gemeinderäte mit E-Mail vom 04.11.2021 zur Information und Kenntnisnahme übermittelt.

Mit dieser Funktionsperiode wird die Differenzierung zwischen haupt- und nebenberuflicher Funktionsausübung für die Bürgermeister der Gemeinden (mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut) aufgehoben und es gibt generell nur noch einen **einheitlichen Bezug** , der sich am bisher hauptberuflichen orientiert. (so genannte Harmonisierung).

Die Harmonisierung der Bürgermeisterbezüge bringt auch eine Änderung der Prozentsätze bei den Aufwandsentschädigungen und eine Änderung sonstiger Regelungen im Oö. Gemeinde-Bezügegesetz 1998 (Oö. Gem-BezG 1998) und in der Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990) mit sich.

Diese Änderungen treten zwar mit 1. Oktober 2021 in Kraft, sie werden jedoch gemäß Artikel III Abs. 3. (Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen) der Oö. Gemeinde-Bezüge-Novelle 2018 für die jeweiligen Mandatarinnen und Mandatäre erst **mit dem Tag Ihrer Angelobung** anlässlich der allgemeinen Wahlen auf Grund des Ablaufs der Wahlperiode im Jahr 2021 **wirksam**.

In der Praxis sieht es jedoch so aus, dass ab der Konstituierenden Sitzung die Höhe des Sitzungsgeldes vom neuen Bürgermeisterbezug anwendbar ist.

Es wird daher empfohlen, dass allfällige Verordnungen gemäß § 34 Abs. 3 (Aufwandsentschädigungen) und 5 (Sitzungsgelder) Oö. GemO 1990 erst ab der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates im Herbst 2021, also vom neu angelobten Gemeinderat beschlossen werden, um Probleme bei der zeitlichen Anwendung der neuen Verordnung zu vermeiden.

Sitzungsgelder gemäß § 34 Abs. 5. OÖ. GemO 1990

Die mögliche Bandbreite liegt zwischen 1% bis 3% des Bezugs des Bürgermeisters. Sofern die Sitzungsgeldverordnung einer Gemeinde unverändert bleibt, erhöhen sich im Falle einer Erhöhung des Bürgermeisterbezugs automatisch auch die Sitzungsgelder. Es bleibt dem Gemeinderat aber unbenommen, den Prozentsatz für die Sitzungsgelder im gesetzlich zulässigen Rahmen durch Verordnung zu verändern.

Im Gemeindevorstand wurde die Höhe des Sitzungsgeldes vorberaten und nach einer intensiven Diskussion eine Änderung der Prozentsätze von bisher einheitlich 1% für Mitglieder und 1,7% für Obfrauen/Obmänner für Vorsitzführung vorgeschlagen.

- (1) Das Sitzungsgeld beträgt für Sitzungen des Gemeinderates **1,5%**.
- (2) Das Sitzungsgeld beträgt für Sitzungen des Gemeindevorstandes **2,0%**.
- (3) Das Sitzungsgeld beträgt für Sitzungen der Ausschüsse **1,5%**.
- (4) Das Sitzungsgeld beträgt für die Obfrau bzw. den Obmann (Obfrau/Obmann-Stellvertreterin/Stellvertreter) eines Ausschusses für die Vorsitzführung in einer Sitzung des betreffenden Ausschusses **2,0%**

Eine sohin angepasste Verordnung liegt demnach zur Beratung und Beschlussfassung vor:



14. Dezember 2021
Bezirk Grieskirchen

Wei-2021

Bearb.: Daniela Weidenholzer
Telefon: 07734/4010
Telefax: 07734/2856
gemeinde@taufkirchen-trattnach.ooe.gv.at
www.taufkirchen.at
UID: AT U 23419502

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Taufkirchen dann der Trattnach vom 14.12.2021 betreffend die Festsetzung eines Sitzungsgeldes für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeindevorstandes, des Gemeinderates und der Ausschüsse.

Auf Grund § 34 Abs. 5 Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91, idgF., wird verordnet:

§ 1

Anspruchsberechtigte

- (1) Für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeindevorstandes, des Gemeinderates und der Ausschüsse haben Mitglieder des Gemeindevorstandes und die Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Gemeinderates Anspruch auf Sitzungsgeld.
- (2) Ausgenommen vom Anspruch auf Sitzungsgeld sind Mitglieder des Gemeindevorstandes und Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Gemeinderates, denen eine Aufwandsentschädigung nach den Bestimmungen des § 34 Abs. 1 bis 4 Oö. Gemeindeordnung 1990 oder ein Bezug im Sinne des Oö. Gemeinde-Bezügegesetzes 1998 gebührt.

§ 2

Höhe des Sitzungsgeldes

- (5) Das Sitzungsgeld beträgt für Sitzungen des Gemeinderates %.
- (6) Das Sitzungsgeld beträgt für Sitzungen des Gemeindevorstandes %.
- (7) Das Sitzungsgeld beträgt für Sitzungen der Ausschüsse %.
- (8) Das Sitzungsgeld beträgt für die Obfrau bzw. den Obmann (Obfrau/Obmann-Stellvertreterin/Stellvertreter) eines Ausschusses für die Vorsitzführung in einer Sitzung des betreffenden Ausschusses %

des Bezuges der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters gemäß § 2 Abs. 1 Oö. Gemeinde-Bezügegesetz 1998.

§ 3

Auszahlung

Das Sitzungsgeld wird jährlich im Nachhinein bis spätestens 31. Jänner des darauffolgenden Jahres ausbezahlt.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten alle bisherigen Verordnungen des Gemeinderates betreffend die Festsetzung von Sitzungsgeldern für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeindevorstandes, des Gemeinderates sowie der Ausschüsse außer Kraft.

Der Bürgermeister:

(Gerhard Schaur)

Durch die vorstehend erwähnte Harmonisierung des Bürgermeisterbezugs kommt es automatisch zu einer Erhöhung des Sitzungsgeldes für alle Sitzungsgeldbezieher in Höhe von 17,78% für 2021, da der bisherige nebenberufliche Bürgermeisterbezug natürlich niedriger war als der neue einheitliche Bezug.

In der nachstehenden Tabelle sind die einzelnen Varianten in Zahlen sichtbar gemacht:

Pro Sitzung	Sitzungsgeld Mitglieder (1%)	Sitzungsgeld Obfrau/-mann (1,7%)	Variante (1,5%) Mitglieder	Variante (2%) GV Mitglied & Obfrau/-mann
bisher 2021	€ 38,41	€ 65,30	-	-
neu ab 03.11.2021	€ 45,24 (+17,78%)	€ 76,90 (+17,78%)	€ 67,86 (+76,67%)	€ 90,48 (+38,56%) für Obleute (+135,56%) für Mitglieder
Ab 2022	€ 45,96	€ 77,68	€ 68,54	€ 91,92

Zur Orientierung das Sitzungsgeld bei den Nachbargemeinden:

Pro Sitzung in %	Sitzungsgeld Mitglieder	Sitzungsgeld Obfrau/-mann
Wendling	1%	1%
Kallham	1%	1%
Hofkirchen/Tr.	1%	2%
Tollet	1,5%	1,5%
St.Georgen b. Gr.	1,2%	1,2%
Pötting	1%	1%
Neumarkt/H.	1,25%	1,25%

Hinweis:

Hinsichtlich Auszahlung des Sitzungsgeldes darf angemerkt werden, dass wenn der Betrag (= Summe aller Sitzungsgelder pro Jahr) über der Geringfügigkeitsgrenze liegt, dann auf zwei Monate aufgeteilt wird. Somit erhöhen sich die Abrechnungskosten für das jeweilige Monat, da für die externe Lohnverrechnung pro abzurechnende Person zu zahlen ist.

Mit Erlass vom 09.12.2021 wurde der Anpassungsfaktor zur Ermittlung der Höhe der Bezüge öffentlicher Funktionäre zum Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung

von Bezügen öffentlicher Funktionäre übermittelt. Der Anpassungsfaktor 2022 beträgt 1,6%. Der vorstehenden Tabelle ist auch bereits der Sitzungsgeldbetrag pro Variante ab 2022 zu entnehmen.

Bgm. Schaur erklärt, dass der Bürgermeisterbezug von der Einwohnerzahl abhängt und daher das Sitzungsgeld der Höhe nach grundsätzlich nur mit Kallham vergleichbar sei. Sohin schlägt er nach der Berichterstattung vor, dass die Sitzungsgelder wie gehabt ausbezahlt werden, da dies ohnehin bereits eine Erhöhung sei. Im Anschluss eröffnet er die Diskussion.

GVM. Pichlbauer meint, dass es im Gemeindevorstand hierzu eine intensive Diskussion gegeben hat. Er habe sich für alle Gemeinderäte aller Fraktionen eingesetzt, um eine entsprechende Honorierung für die Sitzungsteilnahmen zu erreichen. Jeder einzelne Gemeinderat bereitet sich vor und fährt mit seinem Privatauto zum Sitzungsort. Es hätte bereits früher die Möglichkeit für ein höheres Sitzungsgeld gegeben. Die Erhöhung wie vorgeschlagen ist außerdem vertretbar, da in dieser Funktionsperiode immerhin 6 Gemeinderäte weniger sind. Österreich trifft sich in der Mitte. Die Landesregierung wird sich auch etwas gedacht haben, wenn es einen Spielraum zwischen 1 und 3 Prozent gibt. Für alle sollte es zumindest 1,5% geben. Er sei fassungslos, dass nur das Mindeste ausbezahlt werden soll. Beim Bürgermeistergehalt werde schließlich auch nicht diskutiert.

Bgm. Schaur entgegnet, dass sich der Bürgermeisterbezug aufgrund eines bestimmten Prozentsatzes zum Nationalratsmandat ergibt und dieser somit gesetzlich festgelegt ist.

EGRM. Grün stellt die Inflationsabgeltung in den Raum.

AL Wagner informiert, dass sich jährlich das Sitzungsgeld erhöht aufgrund der Bekanntgabe der Begrenzung der Bezüge öffentlicher Funktionäre. 2022 liegt diese bei 1,6 %. Sollte es bei Politikern ein Nulllohnrunde geben, erhöhen sich verständlicherweise auch die Sitzungsgelder nicht.

GVM. Pichlbauer meint, dass sich die Gemeinderäte das höhere Sitzungsgeld verdienen. Er kämpfe nicht für sich oder eine Fraktion, sondern für alle Gemeinderäte. Der Gemeinde würde es nicht wirklich mehr kosten und diese würde somit auch nicht geschädigt.

Bgm. Schaur weist auch auf die Wirkung in der Öffentlichkeit hin. Dort wird dann auch diskutiert über die etwaige Erhöhung.

GVM. Burgstaller bestätigt die intensiven Diskussionen im Gemeindevorstand. Die Prozentsätze haben eine Bandbreite, da sich der Bürgermeistergehalt nach den Einwohnern richtet. Kleinere Gemeinden nach Einwohnern würden nämlich so automatisch weniger Sitzungsgeld erhalten.

GVM. Pichlbauer meint, dass sich Taufkirchen nicht nach anderen zu richten hat und nichts kopiert werden muss, da wir in Taufkirchen selbst wissen, welche Leistung der Gemeinderat für Taufkirchen erbringt.

GRM. Mag. (FH) Kaltenböck Edith führt aus, dass es ohnehin bereits eine Erhöhung von ca. 18% gebe. Sie sehe das Gemeinderatsmandat als Ehrenamt.

GRM. Pauzenberger erkundigt sich, von wann die Prozentsätze der Nachbargemeinden sind.

AL Wagner informiert, dass diese aktuell nach der Gemeindevorstandssitzung Ende November 2021 eingeholt wurden.

GVM. Osterkorn meint, dass die Obleute von Ausschüssen und Gemeindevorstandsmitglieder für Sitzungen grundsätzlich mehr Zeit investieren und Verantwortung tragen, sodass er vorschlägt, dass für diese 2% und für die Mitglieder in den Ausschüssen und im Gemeinderat 1% gewährt werden. Da Bürgermeister, Vizebürgermeister und die Fraktionsobleute kein Sitzungsgeld erhalten, wäre dies eine Möglichkeit um das Gemeindebudget tatsächlich nicht zu erhöhen.

AL Wagner informiert, dass laut Geschäftsordnung für Kollegialorgane über Gegenanträge vorab abzustimmen sei.

Sohin bringt Bürgermeister Schaur nachstehenden Antrag von GVM. Osterkorn für vorstehende Verordnung zur Abstimmung:

- (1) Das Sitzungsgeld beträgt für Sitzungen des Gemeinderates 1,0%.
- (2) Das Sitzungsgeld beträgt für Sitzungen des Gemeindevorstandes 2,0%.
- (3) Das Sitzungsgeld beträgt für Sitzungen der Ausschüsse 1,0%.
- (4) Das Sitzungsgeld beträgt für die Obfrau bzw. den Obmann (Obfrau/Obmann-Stellvertreterin/Stellvertreter) eines Ausschusses für die Vorsitzführung in einer Sitzung des betreffenden Ausschusses 2,0%

Mit dem Zeichen der Hand sprechen sich

für den Antrag aus:	gegen den Antrag aus:
GVM. Johann Osterkorn	GVM. Helmut Pichlbauer
GRM. Ewald Tischler	EGRM Wolfgang Grün
-	EGRM. Brigitte Unfried
-	GRM. Thomas Zeininger
-	GRM. Johann Schauer
-	Bgm. Gerhard Schaur
-	EGRM. Bernhard Angermayr
-	GRM. Petra Kaltenböck
-	GVM. Rudolf Burgstaller
-	GRM. Stefan Moser
-	GRM. Mag. (FH) Edith Kaltenböck
-	GRM. Regina Reiter
-	EGRM. Jürgen Pöcherstorfer
-	EGRM. Eva Reitinger
-	GRM. Herold Rasinger

Folgende Gemeinderäte enthalten sich der Stimme:

GRM. Sandra Pauzenberger
GRM. Friedrich Bruckner

Sohin erklärt der Vorsitzende, dass der Antrag mit 2:17 Stimmen abgelehnt wurde.

Im Anschluss stellt der Vorsitzende seinen Antrag, die Prozentsätze des Sitzungsgeldes wie bisher zu belassen, anhand vorstehender Verordnung zur Abstimmung:

- (1) Das Sitzungsgeld beträgt für Sitzungen des Gemeinderates 1,0%.
- (2) Das Sitzungsgeld beträgt für Sitzungen des Gemeindevorstandes 1,0%.
- (3) Das Sitzungsgeld beträgt für Sitzungen der Ausschüsse 1,0%.
- (4) Das Sitzungsgeld beträgt für die Obfrau bzw. den Obmann (Obfrau/Obmann-Stellvertreterin/Stellvertreter) eines Ausschusses für die Vorsitzführung in einer Sitzung des betreffenden Ausschusses 1,7%

Mit dem Zeichen der Hand sprechen sich

für den Antrag aus:	gegen den Antrag aus:
Bgm. Gerhard Schaur	GVM. Helmut Pichlbauer
EGRM. Bernhard Angermayr	GVM. Johann Osterkorn
GRM. Petra Kaltenböck	GRM. Ewald Tischler
GVM. Rudolf Burgstaller	GRM. Sandra Pauzenberger
GRM. Stefan Moser	EGRM Wolfgang Grün
GRM. Mag. (FH) Edith Kaltenböck	EGRM. Brigitte Unfried
GRM. Regina Reiter	GRM. Thomas Zeininger
EGRM. Jürgen Pöcherstorfer	GRM. Johann Schauer
EGRM. Eva Reitinger	-
GRM. Herold Rasinger	-

Folgende Gemeinderäte enthalten der Stimme:

GRM. Friedrich Bruckner

Sohin erklärt der Vorsitzende, dass der Antrag mit 10:9 Stimmen angenommen wird.

Da der Antrag des Bürgermeisters angenommen wird, wird über den ursprünglichen Antrag des Gemeindevorstands nicht mehr abgestimmt.

GVM. Pichlbauer und GRM. Pauzenberger möchten dennoch über den ursprünglichen Vorschlag des Gemeindevorstands, welcher als Amtsvortrag den Gemeinderäten zur Durchsicht übermittelt wurde, abstimmen.

GVM. Osterkorn erklärt, dass das mit dem Abstimmen so ist.

Bgm. Schaur erklärt, dass dies nicht mehr erforderlich sei, da bereits ein Antrag angenommen wurde und geht sodann zum nächsten Tagesordnungspunkt über.

TOP. 4: Kassenkredit für das Finanzjahr 2022

Zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen aus der laufenden Geschäftstätigkeit soll die Gemeinde einen Kassenkredit aufnehmen. Dieser wäre aus den Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit binnen Jahresfrist zurückzuzahlen und dürfen 1/4 der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit gemäß dem Gemeindevoranschlag des laufenden Haushaltsjahres nicht überschreiten (§ 83 Oö GemO 1990).

Kassenkredite dienen zur Überbrückung von Liquiditätsschwierigkeiten, die durch das zeitliche Auseinanderfallen der Ausgaben und Einnahmen der laufenden Geschäftstätigkeit entstehen. Sie sind Geldaufnahmen, die zum vorläufigen Ersatz noch nicht vorhandener Einnahmen benötigt werden und später aus diesen Einnahmen zu decken sind; sie sind Vorgriffe auf solche Einnahmen.

In privatrechtlicher Beziehung unterscheiden sich Kassenkreditverträge nicht von den sonstigen Kreditverträgen der Gemeinde.

Die Höhe des aufzunehmenden Kassenkredites ist anlässlich der Beschlussfassung über den Gemeindevoranschlag festzusetzen. Da die Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit € 4.279.000,00 betragen, kann der Kreditrahmen mit € 1.069.750,00 festgesetzt werden.

Im laufenden Finanzjahr wurde mit der Raiffeisenbank Taufkirchen/Tr. ein entsprechender Vertrag mit einer variablen Verzinsung beginnend bei 0,00 (Soll Aufschlag +0,29 %), Haben 0,00 %) abgeschlossen.

Mit Beginn des Haushaltsjahres 2022 soll ein neuer Kassenkredit vergeben werden. Diesbezüglich wurden die Sparkasse Grieskirchen, die Raiffeisenbank Region Grieskirchen (Bankstelle Taufkirchen/Tr.), die Volksbank Grieskirchen-Eferding und die Volkskreditbank Grieskirchen mit folgendem Entwurf zur Anbotlegung mit Schreiben vom 29.11.2021 eingeladen. Abgabetermin war Dienstag, 30.11.2021, 16:30 Uhr.

Bank

An die
 Marktgemeinde Taufkirchen/Tr.
 4715 Taufkirchen/Tr. 105

K A S S E N K R E D I T A N B O T

Zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit der Gemeindekasse im Finanzjahr 2022 stellen wir Ihnen nachfolgendes Angebot:

Kreditrahmen:	<i>€ 1.069.750,00</i>
Laufzeit bis:	<i>31. Dezember 2022</i>
Bearbeitungsgebühr:	<i>keine</i>

Nebenkosten:	<i>siehe umseitig</i>
Besicherung:	<i>Schuldurkunde</i>
Variante 1:	Fixzinsvariante
Sollzinssatz: % p.a., vj., dekursiv (Fixverz.)
Habenzinssatz: % p.a., vj., dekursiv (Fixverz.)
Variante 2:	Variable Verzinsung gebunden an den 3-Monats-EURIBOR gemäß veröffentlichten Monatsdurchschnittswert der €MMI Euribor (www.emmi-benchmarks.eu)
Sollzinssatz: derzeit, .. %	<u>Berechnungsbasis:</u> 3-Monats-EURIBOR, 2 Bankarbeitstage vor Zinsperiode; Stichtag Oktober 2021 = -0,550 % +/-Aufschlag/Ab-schlag von,..... %
Habenzinssatz: derzeit, .. %	<u>Berechnungsbasis:</u> 3-Monats-EURIBOR, 2 Bankarbeitstage vor Zinsperiode; Stichtag Oktober 2021 = -0,550 % +/-Aufschlag/Ab-schlag von,..... %

↷ *siehe umseitige Erläuterungen!*

Grundsätze für die EURIBOR-Zinsbindung:

Bei der Angebotsvariante mit variabler Bindung des Zinssatzes an den 3-Monats-EURIBOR wird als Basis der Berechnung von der €MMI Euribor (www.emmi-benchmarks.eu) veröffentlichte Monatswert von Oktober 2021 verwendet und ist der Auf- und Abschlag für diesen Wert für den Zinssatz des gegenständlichen Kassenkredites angeboten.

Als Basis für die vierteljährliche Anpassung ist der 3-Monats-EURIBOR-Wert jeweils 2 Bankarbeitstage vor Zinsperiode (Quartal) zu verwenden.

Nebenkosten:

Für sämtliche Kosten (Gebühren, Spesen, etc.) sollte laut Aufsichtsbehörde zum besseren Vergleich eine Spesenpauschale ausgewiesen werden.

.....
Ort, Datum

.....
bankmäßige Fertigung

Die Anbot-Öffnung in der GV-Sitzung brachte folgendes Ergebnis:

KASSENKREDIT	Raiffeisenbank Taufkirchen	Sparkasse Grieskirchen	Volksbank Grieskirchen-Eferding	Volkskreditbank Grieskirchen
Kreditrahmen	€ 1.069.750,00	€ 1.069.750,00	€ 1.069.750,00	€ 1.069.750,00
Laufzeit bis	31.12.2022	31.12.2022	31.12.2022	31.12.2022
Bearbeitungsgebühr				
Besicherung				
Variante 1: Fixzins p.a., vj., dekursiv				
Sollzinssatz	Kein Angebot	Kein Angebot	Kein Angebot	Kein Angebot
Habenzinssatz		0,00%		
Variante 2: gebunden an 3-Monats-Euribor				
Sollzinssatz (dzt.)	-0,550% Aufschlag +0,39%, beginnend bei 0,00%	-0,572% Aufschlag +0,13%, beginnend bei 0,00%	Kein Angebot	Kein Angebot
Habenzinssatz (dzt.)	0,00%	0,00%		

Darüber hinaus werden von der Sparkasse zwei Alternativvarianten mit Basis 6m-Euribor bzw. 12m-Euribor angeboten.

Mit dem Geldinstitut des Billigstangebotes wäre ein Kreditvertrag abzuschließen, der den Kreditbetrag, die Verzinsung, die Kündigung und die Laufzeit sowie sonstige Bestimmungen und Sicherheiten zum Inhalt hat. Der gesamte Kredit ist bis 31.12.2022 abzudecken.

Bei der Durchsicht der Angebote tauchten in der Diskussion im Gemeindevorstand Fragen hinsichtlich „Verwarentgelt für Guthaben“ sowie Kontoführungsgebühren bei Nichtinanspruchnahme bei der Sparkasse auf. Jedenfalls sollte aus Sicht des Gemeindevorstands das Zahlungskonto weiterhin bei der Raiba bleiben.

Von der Raiffeisenbank Taufkirchen/Tr. wird laut Kassenkreditangebot 2022 ein Verwarentgelt ab 250 TEUR Guthaben mit 0,5% p.a. verrechnet.

Auf Anfrage bei der Raiffeisenbank wurde noch folgende Konkretisierung zum Kassenkreditangebot gemacht:

- Verwarentgelt von **0,5 % p.a. gilt nur für das Gemeindep konto 1910223** ab einem Betrag von 250 TEUR ab 1.1.2022
- Das Subkonto 80101910223 bleibt vorerst ohne Verwarentgelt
- Voraussetzung wäre aber, dass der Zahlungsverkehr am Gemeindep konto 1910223 Aufrecht erhalten wird

Erklärung:

Die Banken zahlen für Guthaben bei der EZB seit ca. 3 Jahren 0,6% p.a. Negativzinsen. Diese Negativzinsen belasten die Primärbanken als direkten Aufwand und müssen daher an die Kunden weiter verrechnet werden. Dies ist bereits von allen Banken im In- und Ausland der Fall.

Für die Gemeinden hat die Raiffeisenbank als regionale Institution bislang keine Weiterverrechnung gemacht. Somit hat die Raiffeisenbank im Jahr 2021 Kosten von rd. EUR 8.500,00 für die Gemeinde übernommen.

Auf Nachfrage bei der Sparkasse ist beim Abschluss eines Kassenkredits mit vierteljährlichen Kosten in Höhe von ca. EUR 15,00 zu rechnen, auch wenn kein Kredit in Anspruch genommen wird. Wenn zusätzlich über das Konto ein Zahlungsverkehr abgewickelt wird, dann werden darüber hinaus die Kontogebühren gemäß den Kontoführungsentgelten und die 0,5 % p.a. Verwahrtgelt laut Beilage „Allgemeine Konditionen der Sparkasse“ fällig.

Laut Gemeindebuchhaltung ist 2022 wiederum davon auszugehen, dass kein Kassenkredit in Anspruch genommen wird, sodass aufgrund der eingeholten Angebote folgende Empfehlung an den Gemeinderat nach Rücksprache der Möglichkeiten mit der Aufsichtsbehörde abgegeben:

Es wird daher vorgeschlagen, dass der Gemeinderat derzeit keinen Kassenkreditvertrag abschließt, sondern lediglich den Kassenkreditrahmen in Höhe von EUR 1.069.750 beschließt. Sollte unterjährig 2022 wider Erwarten die Aufnahme erforderlich werden, würden neue Angebote eingeholt und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Am Beginn der Berichterstattung zu TOP. 4 verlässt GVM. Pichlbauer den Sitzungssaal für ca. 5 Minuten. Bei der Abstimmung befindet er sich aber wieder im Raum.

Nach der Berichterstattung eröffnet der Vorsitzende die Diskussion.

AL Wagner erwähnt, dass das Angebot nur bis 31.12. gilt, sollte ein Kreditvertrag zu einem späteren Zeitpunkt erforderlich werden, ist eine neue Ausschreibung erforderlich.

GVM. Osterkorn meint sohin, dass er aufgrund des überschaubaren Risikos von ca. EUR 60,00 im Jahr trotzdem einen Kreditvertrag mit der Sparkasse abschließen würde, da die Aufschlagskondition tatsächlich sehr gering ist.
Die Gemeinderäte stimmen GVM. Osterkorn zu.

Dazu gibt es keine weiteren konkreten Wortmeldungen oder Anfragen, sodass der Bürgermeister beantragt, es möge gemäß dem Vorschlag von GVM. Osterkorn der Kassenkredit für das Finanzjahr 2022 mit einer variablen Verzinsung beginnend bei 0,00 bei der Sparkasse Grieskirchen (Soll Aufschlag +0,13 %; Haben 0,00 %) mit einem maximalen Kreditrahmen in Höhe von EUR 1.069.750,00 aufgenommen sowie die Konditionen für das Girokonto bei der Raiba Grieskirchen, Bankstelle Taufkirchen, angenommen werden.

Mit dem Zeichen der Hand wird der Antrag einstimmig angenommen.

TOP. 5: Hebesätze für das Finanzjahr 2022

Im Grunde des § 76 Abs. 6 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 idgF. sind die Hebesätze der Gemeinde, die Steuern und Abgaben so zeitgerecht zu beschließen, dass nach Ablauf der Kundmachungsfrist mit Jahresbeginn 2022 die Wirksamkeit der Hebesätze eintreten kann. Die Auflegung ist in der Folge vom Bürgermeister fristgerecht kundzumachen.

Folgende Hebesätze sollen für 2022 Wirksamkeit erlangen, Änderungen zum Jahr 2021 sind rot dargestellt:

Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A)	500	v.H. des Steuermessbetrages
Grundsteuer für Grundstücke (B)	500	v.H. des Steuermessbetrages
Lustbarkeitsabgabe (Kartenabgabe)	0	v.H. des Preises oder Entgeltes
Lustbarkeitsabgabe für die Vorführung von Bildstreifen	0	v.H. des Preises oder Entgeltes
Lustbarkeitsabgabe für Spielapparate und Wettterminals	50,00 75,00 250,00	EURO je Apparat (bis 8 Apparate) EURO je Apparat (ab 9 Apparate) EURO je Apparat
Zuschlag zur Freizeitwohnungs-Pauschale	0,00	EURO
Hundeabgabe	40,00 (35,00) 20,00 20,00	EURO pro Hund (Erhöhung um € 5,00) EURO für Wachhunde EURO für Hunde, die für die Ausübung eines Gewerbes oder Berufs notwendig sind.
Kanalgebühr	354,00 58,00 1,80 3.565,00 (3.465,00) 21,50 (20,50)	EURO Grundgebühr exkl. Ust EURO Benützungsgebühr exkl. Ust EURO BAV Deponie - nach gemessener Wassermenge/m ³ exkl. Ust EURO Mindestanschlussgebühr exkl. Ust EURO Kanalanschlussgebühr/m ² der Bemessungsgrundlage exkl. Ust
Abfallgebühr	8,50	EURO pro Abfuhr und Abfallsack exkl. Ust

Kanalgebühren:

Die Kanalanschluss-Mindestgebühren dürfen auf Grund der Förderungsrichtlinien der Oö. Landesregierung nicht unterschritten werden. Bei einem m²-Satz von € 21,50 liegt der Quotient aus Mindestanschlussgebühr und Quadratmetersatz bei 165,81 m². Dieser muss zwischen 130 – 170 m² liegen.

Freizeitwohnungspauschale:

Die Höhe der Pauschale beträgt für Wohnungen bis zu 50 m² Nutzfläche sowie für Dauercamper EUR 72,00 und für Wohnungen über 50 m² Nutzfläche EUR 108,00.

Nach § 57 OÖ Tourismusgesetz 2018 ist die Gemeinde ermächtigt, durch Beschluss des Gemeinderates einen Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale auszuschreiben und einzuheben. Der Höchstbetrag des jährlichen Zuschlags zur Freizeitwohnungspauschale beträgt

1. für Wohnungen bis zu 50 m² Nutzfläche sowie für Dauercamper 150 % der Freizeitwohnungspauschale (max. EUR 180,00),
2. für Wohnungen über 50 m² Nutzfläche 200 % der Freizeitwohnungspauschale (max. EUR 324,00).

Mit 1.01.2019 müssen Eigentümer einer Wohnung in ganz Oberösterreich eine jährliche Pauschale entrichten, wenn die betreffende Wohnung länger als 26 Wochen von keiner Person als Hauptwohnsitz benützt wurde. Von dieser Pauschale verbleiben 5 % je Wohnung der Gemeinde als Kostenbeitrag für die Einhebung. Liegt die Wohnung in einer Tourismusgemeinde fließt der übrige Betrag (95 %) dem Tourismusverband zu. Ist dies nicht der Fall, fließt der betreffende Betrag an die LTO (Landes-Tourismusorganisation).

Die Hundeabgabe soll laut Prüfbericht über die Gebarungsprüfung der Gemeinde Taufkirchen/Tr. im Jahr 2019 auf € 40,00 erhöht werden. Im Prüfungsausschuss wurde beraten, die Hundeabgabe schrittweise um € 5,00 pro Jahr anzuheben, bis die € 40,00 erreicht werden. Mit 2022 wären somit die Vorgaben erfüllt.

Nach der Berichterstattung eröffnet der Vorsitzende die Diskussion.

Dazu gibt es keine konkreten Wortmeldungen oder Anfragen, sodass der Bürgermeister beantragt, es mögen vorstehende Hebesätze für 2022 im Sinne vorstehenden Berichtes beschlossen werden.

Mit dem Zeichen der Hand wird der Antrag einstimmig angenommen.

TOP. 6: Voranschlag für das Finanzjahr 2022 mit Mittelfristigem Ergebnis- und Finanzplan und Dienstpostenplanänderung

Mit Kundmachung vom 06.12.2021 wurde der Entwurf des Gemeindevoranschlages betreffend die Einnahmen und Ausgaben der Marktgemeinde Taufkirchen an der Tratt nach im Jahr 2022 öffentlich aufgelegt und konnte dieser während der Amtsstunden eingesehen werden. Etwaige Einwendungen konnten innerhalb der Auflagefrist von jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen konnte, schriftlich beim Marktgemeindeamt eingebracht werden. Der Voranschlag ist auch auf der Homepage der Marktgemeinde abrufbar. Die Zustellung des Voranschlages an die Fraktionen erfolgte nachweislich am Tage der Kundmachung.

Gemäß § 76 Oö. Gemeindeordnung 1990 hat der Bürgermeister alljährlich vor Ablauf des Haushaltsjahres dem Gemeinderat den Entwurf des Gemeindevoranschlages vorzulegen. Dieser Entwurf ist so zeitgerecht zu erstellen, dass der Gemeinderat hierüber

noch vor Beginn des Haushaltsjahres Beschluss fassen kann. Die Beratung und Beschlussfassung über den Gemeindevoranschlag obliegt dem Gemeinderat in öffentlicher Sitzung.

Der Voranschlag für das Finanzjahr 2022 liegt im Entwurf wie folgt vor:

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	VA 2021	VA 2022
Einzahlungen:	3.697.200,00	4.279.000,00
Auszahlungen:	3.969.800,00	4.308.600,00
Saldo:	-272.600,00	-29.600,00

Damit der Haushaltsausgleich nach § 75 Abs. 4a Oö. GemO 1990 als erreicht gilt, wird eine allgemeine Haushaltsrücklage in der Höhe von € 29.600,00 entnommen.

Ein nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht wird erreicht, da im Finanzierungshaushalt die Liquidität der Gemeinde aufgrund der Zahlungsmittelreserven gegeben ist.

Liquide Mittel

Einzahlungen der voranschlagswirksamen Gebarung: (SU 31+SU 33+SU35)	€ 5.688.800,00
Auszahlungen der voranschlagswirksamen Gebarung: (SU 32+SU 34+SU36)	€ 5.939.200,00
Liquide Mittel (Saldo 5)	€ - 250.400,00

Der Finanzierungsvoranschlag zeigt, dass die Höhe der Auszahlungen die Höhe der Einzahlungen überschreitet und sich die Höhe der liquiden Mittel um € 250.400,00 verringern werden. Die finanzielle Ausgeglichenheit bleibt jedoch gegeben, da insgesamt Zahlungsmittelreserven für Haushaltsrücklagen in der Höhe von € 1.386.000,00 zur Verfügung stehen.

Die Ursache für die Verringerung der liquiden Mittel liegen

- In der investiven Gebarung
 - Kindergartensanierung
 - Tennisplätze Sanierung
 - Kirche Hehenberg Sanierung
 - Gemeindestraßen I
 - Gemeindestraßensanierung KIP
 - Güterweg Oberolzing
 - Ortskanal BA-13
 - Ortskanal BA-14
 - Ortskanal BA-15
 - Ortskanal BA-16
- An der enormen Steigerung des Krankenanstaltenbeitrages.

Voraussichtliche Entwicklung des Nettoergebnisses vor Entnahme von bzw. Zuweisungen an Haushaltsrücklagen

	VA 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
Summe Erträge	4.882.500	4.719.400	4.781.800	4.936.800	4.959.300
Summe Aufwände	4.910.300	4.635.100	4.653.800	4.740.600	4.784.000
Nettoergebnis (Saldo 0)	-27.800	84.300	128.000	196.200	175.300
Entnahme von Haushaltsrücklagen	250.400	0	0	0	0
Zuweisung zu Haushaltsrücklagen	0	0	0	0	0
Nettoergebnis (Saldo 00)	222.600	84.300	128.000	196.200	175.300

Das Nettoergebnis wird wesentlich durch die ergebniswirksamen Erträge und Aufwendungen beeinflusst. Diese betreffen insbesondere die geplanten Abschreibungen (€ 770.000,00) geplante Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen (€ 474.300,00) und die geplante Dotierung bzw. Auflösung von Rückstellungen (Dotierung € 17.200,00, Auflösung € 8.500,00).

Am 31.12.2022 ergeben sich für allgemeine und zweckgebundene Haushaltsrücklagen voraussichtlich folgende Endbestände:

Bezeichnung	Betrag in €
Allgemeine Haushaltsrücklage	195.800,00
RL Abwasserbeseitigung lfd. Betrieb	735.800,00
RL Anliegerbeiträge Straßenbau	55.000,00
RL Anschlussgebühren Abwasserbeseitigung	149.000,00
Summe:	1.135.600,00

Im mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan ist folgende Prioritätenreihung der investiven Einzelvorhaben integriert:

Priorität	Vorhaben
1	Tennisplätze Sanierung
2	Kindergarten Sanierung
3	Güterweg Oberolzing
4	Gemeindestraßen I
5	Gemeindestraßen KIP
6	Kirche Hehenberg Sanierung
7	Ortskanal BA-13

8	Ortskanal BA-14
9	Ortskanal BA-15
10	Ortskanal BA-16
11	FF. Keneding - Fahrzeug
12	Ortsplatz
13	Kommunalfahrzeug Bauhof
14	Gehsteig Dietensam
15	VS Sanierung - Barrierefrei
16	Ortskanal BA-17
17	FF. Obertrattnach - Fahrzeug

Die maximale Höhe des Kassenkredits beträgt gemäß § 83 Oö. Gemeindeordnung 1990 i. V. m. § 1 Abs. 1 Oö. Kassenkredit-Anhebungsverordnung (ein Viertel/bis zu 33 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit):
 € 1.069.750,00/1.424.907,00.

Es ist geplant, einen Kassenkreditvertrag im Rahmen von € 1.069.750,00 abzuschließen.

Der Vertrag ist vom Gemeinderat zu beschließen.

Der Dienstpostenplan ist mit Beschluss des Gemeinderates festzusetzen:

DIENSTPOSTENPLAN – mit VA 2022, GR 14.12.2021

Allgemeine Verwaltung				Anmerkung
1	B	GD 11.1	B II-VI	
1	B	GD 16.3	C I-V	
1	VB	GD 16.3	I/c	
1,7	VB	GD 18.5	I/c	
1	VB	GD 20.3	I/d	
0,75	VB	GD 21.7	I/d	
Handwerklicher Dienst				
1	VB	GD 19.1	II/p 3 ad personam VB II/p 2	
1	VB	GD 19.1	II/p3	
1	VB	GD 25.1	II/p5	
0,54	VB	GD 25.1	-	Erhöhung der Stunden, da Zeit für qualitative Reinigung unzureichend (bisher 0,45 PE)
Schülerausspeisung				
0,57	VB	GD 19.1	II/p3	
0,20	VB	GD 25.2	-	Küchenhilfskraft – Kochen alleine aufgrund der vielen Portionen pro Tag nicht mehr möglich (neuer DP)
Kindergarten				
1,93	VB	KBP	I 2b 1	
2,50	VB	KBP	-	
0,53	VB	GD 22.3	I/d	
2,50	VB	GD 22.3	-	
0,75	VB	GD 25.1	-	
Krabbelstube				
0,82	VB	KBP	I 2b 1	DP-Besetzung aufgerundet, da tatsächlich 0,8125 PE
0,72	VB	GD 22.EB.	-	Erhöhung, da mehr Kinder über einen längeren Zeitraum gleichzeitig betreut werden, hat sich auch im Referenzzeitraum im Oktober bestätigt
0,19	VB	GD 25.1	-	

Die Auszahlungen für Personalaufwand beziffern sich im Finanzierungshaushalt auf € 950.400,00.

Der voraussichtliche Schuldenstand zum 31. Dezember 2022 von € 2.037.900,00 wird den Haushalt mit € 15.300,00 für den Zinsendienst belasten. Hierzu könnte noch der

Zinsendienst für den Kassenkredit kommen.

Die Annuitätenleistungen der Darlehen werden sich im Haushaltsjahr 2022 auf € 289.400,00 beziffern.

Der Haftungsstand am Jahresanfang beträgt voraussichtlich € 877.000,00.

Die Haupteinnahmequelle der Gemeinde stellt der Abschnitt 92 mit € 2.584.500,00 dar.

Mit der Gemeindefinanzierung neu wird seitens der Aufsichtsbehörde kein Mindestentgelt für Schülerausspeisung mehr vorgegeben. Grundsätzlich ist jedoch eine Ausgabendeckung anzustreben. Derzeit wird für eine Schüler- bzw. Kinderportion ein Entgelt von € 3,00 und für eine Erwachsenenportion (der Gemeindeverwaltung bzw. der Schule angehörenden Personen) ein Entgelt von € 3,80 eingehoben. Für Landesbedienstete in den Betriebsküchen werden derzeit € 3,70 verrechnet.

Für das Finanzjahr 2022 sind die Entgelte zu bestätigen bzw. neu festzusetzen.

Die Kosten für die Begleitpersonen beim Kindergartentransport werden laut Kindergarten- und Krabbelstuben-Tarifordnung eingehoben.

Der Vorsitzende eröffnet die Diskussion.

GVM. Osterkorn merkt an, dass der Voranschlag sehr umfangreich sei und er dem Gemeindebuchhalter ein Kompliment aussprechen muss. Die Ausführungen sind äußerst komplex. Erfreulich sei, dass sich die Ertragsanteile positiv entwickeln.

Da es keine weiteren konkreten Wortmeldungen und Anfragen gibt, stellt der Bürgermeister den Antrag, es möge der vorliegende Voranschlag für das Finanzjahr 2022 mit dem Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan mit vorstehender Prioritätenreihung im Sinne vorstehender Berichterstattung sowie die Änderungen beim Dienstpostenplan mit Wirksamkeit 01.01.2021 beschlossen werden. Die Portionspreise für die Schulküche ab 01.01.2022 bleiben unverändert.

Mit dem Zeichen der Hand wird der Antrag **einstimmig** angenommen.

TOP. 7: WEV Hausruckviertel; neue Satzung

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 16.11.2006, TOP 3, wurde der Beitritt der Gemeinde zum Wegeerhaltungsverband Hausruckviertel beschlossen und zugleich die Satzung anerkannt.

Aufgrund von Änderungen des Oö. Gemeindeverbändegesetzes – Oö. GemVG, LGBl. Nr. 51/1988, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 52/2019, mussten die Satzungen aller Wegeerhaltungsverbände in Oberösterreich an die geltende Rechtslage angepasst werden. Außerdem erfolgte aus legislatischen Gründen eine Umreihung der einzelnen Bestimmungen. Der derzeitige Wegeerhaltungsbeitrag in Höhe von 668,00 Euro pro angefangenen Kilometer bleibt aber unverändert. Die neue Satzung wurde

gemeinsam mit Mag. Franz Ganglbauer von der Direktion Inneres und Kommunales in Absprache mit der Direktion Verfassungsdienst ausgearbeitet.

Diese Vereinbarung (Satzung) bedarf der übereinstimmenden Beschlüsse der Gemeinderäte aller beteiligten Gemeinden und ist von der Aufsichtsbehörde zu genehmigen. Daher sollte ein positiver Gemeinderatsbeschluss bis spätestens 31.12.2021 gefasst und an den Wegeerhaltungsverband Hausruckviertel übermittelt werden. Alle eingelangten Beschlüsse werden gesammelt an die Direktion Inneres und Kommunales zur weiteren Bearbeitung weitergeleitet.

Die Genehmigung der neuen Satzung erfolgt anschließend durch Verordnung der Oö. Landesregierung, und es wird diese Verordnung samt der neuen Satzung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich kundgemacht werden.

Mit E-Mail vom 14.10.2021 hat der Wegeerhaltungsverband Hausruckviertel, Moosham 26b, 4710 Grieskirchen der Marktgemeinde die neue Satzung (beigefügte Anlage) zur Beschlussfassung übermittelt. Weiters wurde mit E-Mail vom 19.10.2021 eine Gegenüberstellung „Satzung Neu und Alt“ den Gemeinderäten zur Sitzungsvorbereitung übermittelt.

Aus Sicht der Gemeinde kann die vorgelegte Satzung vollinhaltlich anerkannt und beschlossen werden.

Nach der Berichterstattung eröffnet der Vorsitzende die Diskussion.

Dazu gibt es keine konkrete Wortmeldung oder Anfrage, sodass der Bürgermeister den Antrag stellt, es möge die im Entwurf vorliegende neue Satzung des WEV Hausruckviertel, welche aufgrund der Änderung des Oö. Gemeindeverbändegesetzes erforderlich wurde, vollinhaltlich beschlossen werden.

Mit dem Zeichen der Hand wird der Antrag einstimmig angenommen.

**TOP. 8: Union Taufkirchen/Tr., Sektion Tennis; Generalsanierung
Tennisanlage
a) Grundsatzbeschluss
b) Finanzierungsplan**

a) Grundsatzbeschluss

In der Gemeindevorstandssitzung vom 07.09.2021 informierte Bgm. Schaur, dass seitens der Union Taufkirchen, Sektion Tennis, ein Ansuchen um Kostenbeteiligung für das Vorhaben „Sportstättenumbau – Sanierung der Tennisplätze“ am 27.08.2021 gestellt wurde. Ein Finanzierungsvorschlag anhand der „Gemeindefinanzierung neu“ für das Vorhaben lag mit Gesamtkosten in Höhe von EUR 140.435,00 bei. Der Gemeindeanteil beläuft sich dabei auf 18%, das sind EUR 25.278,30.

Da das Projekt positiv im Gemeindevorstand besprochen wurde, übermittelte die Marktgemeinde Taufkirchen an der Trattnach das Ansuchen um Subvention (Sportstätten-Investition), KGD-Gef/E-29, für das Vorhaben „Sportstättenumbau – Sanierung der Tennisplätze“ samt Angeboten mit dem höflichen Ersuchen um positive Beurteilung mit E-Mail am 18.11.2021 an die Landessportdirektion. Am 02.12.2021 vormittags fand zur Beurteilung der förderfähigen Kosten ein Lokalaugenschein vor Ort durch die Landessportdirektion statt.

b) Finanzierungsplan

Mit Schreiben vom 03.12.2021, Zl.: Sport-2021-179416/11-Hi, wurde für die geplanten Maßnahmen die sportrelevanten und somit förderfähigen Kosten bekanntgegeben:

Maßnahme	Voraussichtliche, förderfähige Kosten brutto
Generalsanierung der beiden Tennisplätze	€ 120.590,00
Erneuerung der Rasensteinkanten inkl. Baustelleneinrichtung	€ 9.108,00
Herstellung des Drainagekörpers	€ 1.387,00
Auslösung/Neuverlegung Waschbetonplatten, pauschal	€ 2.000,00
Summe	€ 133.085,00

Die Umsetzung würde direkt vom Verein im Frühjahr 2022 erfolgen. Das Vorhaben ist somit im Voranschlag 2022 mit der Priorisierung 1 aufgenommen worden.

Vor Erledigung der förderfähigen wurde auch die Direktion Inneres und Kommunales seitens der Landessportdirektion um Stellungnahme ersucht, die wie folgt lautet:
Das gegenständliche Vorhaben ist nach Möglichkeit mit den aktuellsten Zahlen in die Rechenwerke der Gemeinde (VA, MEFP und Prioritätenreihung) aufzunehmen. Sollten für das gegenständliche Vorhaben KIG-Mittel aus dem Gemeindepaket 2020 des Bundes samt BZ-Sonderzuschuss herangezogen werden, wird die Gemeinde um ehest mögliche Bekanntgabe ersucht, da diese Mittel in die Berechnungen der Förderung aus LZ- und BZ-Mitteln mit einbezogen werden müssen.

Um der Gemeinde nach Festlegung eines förderbaren Kostenrahmens durch die federführende Landessportdirektion und Abstimmung der Förderung aus LZ- und BZ-Mitteln einen Finanzierungsplan übermitteln zu können, ist die Vorlage eines BZ-Antrages samt aktuellen Rechenwerken 2022 (zumindest im Entwurf), Eigenmittelnachweis (je nach Priorität auch für die vorgereichten Vorhaben) und einer schriftlichen Verpflichtungserklärung des Sportvereins zur Übernahme eines Eigenanteils von 33% (in Form von Eigenleistungen und Eigenmitteln) erforderlich.

Seitens der Marktgemeinde wurden alle vorstehend aufgezählten Unterlagen gemeinsam mit einem BZ-Antrag zur Erstellung eines Finanzierungsplans am 06.12.2021 an das Amt der Oö. Landesregierung, IKD, und zur Kenntnisnahme an die Landessportdirektion übermittelt.

Der Finanzierungsvorschlag wurde anhand der Richtlinien zur Gemeindefinanzierung neu, Projektfonds, folgendermaßen an die IKD übermittelt:

Sportförderung des Landes	25%	33.270,00 €
BZ Mittel	24%	31.940,00 €
Förderung Marktgemeinde Taufkirchen/Tr.	18%	23.960,00 €
Eigenmittel - Eigenleistung Sektion Tennis	33%	43.915,00 €
förderbarer Kostenrahmen	133.085 €	133.085,00 €

Da der Voranschlagsentwurf für 2022 bereits erstellt war, sind im Voranschlag tatsächlich noch die Zahlen des ursprünglichen Kostenvoranschlags der Union aufgeteilt nach vorstehenden Prozentsätzen mit Gesamtkosten in Höhe von EUR 140.435,00 aufgenommen.

Seitens der Union liegt eine unterfertigte Verpflichtungserklärung vom 03.12.2021 vor, in welcher sich der Verein verpflichtet, seinen Anteil in Höhe von 33% (in Form von Eigenmitteln bzw. Eigenleistungen) zu erbringen.

Weiter verpflichtet sich die Union, dass Mehrkosten, die dem vom Land Oö genehmigten Kostenrahmen überschreiten und auf eine Abweichung vom genehmigten Raum- und Funktionsprogramm zurückzuführen sind, ausschließlich von Bauherrn zu tragen sind.

Mit Schreiben vom 14.12.2021, GEFT-Sport-2021-179416/14-Hi wurden der Marktgemeinde und der Sportunion für die förderbaren Gesamtkosten in Höhe von EUR 133.085 brutto folgende Fördermittel – vorbehaltlich der Mittelfreigabe durch den Oö. Landtag – in Aussicht gestellt.

Jahr	Sportmittel	BZ-Mittel
2022	EUR 33.300	EUR 31.940

Mit Erledigung der IKD vom 14.12.2021, Zl.: IKD-2021-583547/10-Kep, liegt im Einvernehmen mit der Oö. Landessportdirektion für die Generalsanierung der Tennisanlage folgender Finanzierungsplan zur Beratung und Beschlussfassung vor:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2022	Gesamt in Euro
Eigenmittel der Gemeinde	23.930	23.930
Sportverein, Eigenleistung - Eigenmittel bzw. Eigenleistungen	43.915	43.915
LZ, Sport	33.300	33.300
BZ - Projektfonds	31.940	31.940
Summe in Euro	133.085	133.085

Sollte eine Kostenüberschreitung erfolgen, ist die Abweichung ausschließlich vom Bauherrn (=Union) selbst zu tragen.

Der Bauherr ist darüber informiert, dass sich das Land OÖ vorbehält, bei Abweichungen vom genehmigten Projekt Förderungen zu kürzen bzw. zur Gänze zu streichen.

Für die Gewährung und Flüssigmachung der für das Jahr 2022 in Aussicht gestellten BZ-Mittel ist die Vorlage der Endabrechnung / einer Kostenfeststellung samt Flüssigmachungsantrag erforderlich.

Der gegenständliche Finanzierungsplan erlangt nur Gültigkeit unter der Bedingung, dass der gegenständliche Finanzierungsplan spätestens mit dem Voranschlag 2022

in die Rechenwerke der Gemeinde aufgenommen und diese Rechenwerke neben dem gegenständlichen Finanzierungsplan vom Gemeinderat beschlossen wird.

Ein diesbezüglicher GR-Protokollauszug ist der IKD vorzulegen.

Gemäß den Richtlinien zur Gewährung von Gemeinde-Bedarfszuweisungen dürfen die Ausschreibung bzw. Auftragsvergabe (Bestellung) bzw. der Baubeginn erst nach Beschlussfassung des aufsichtsbehördlich genehmigten Finanzierungsplans durch den Gemeinderat erfolgen.

Der Vorsitzende eröffnet nach der Berichterstattung die Diskussion.

Unionobmann GVM. Osterkorn merkt an, dass die Notwendigkeit für die Generalsanierung gegeben sei, da der Tennisplatz bereits 44 Jahre bestehe. Üblicherweise erfolgt eine Sanierung nach ca. 30 Jahren.

Weiters führt er an, dass der Tennissport aktuell wieder großen Zuspruch findet. Die Verantwortlichen der Sektion sind aktiv und engagiert. Daher ersucht er den Gemeinderat um Unterstützung für die geplanten Maßnahmen.

Bgm. Schaur ergänzt, dass 2022 der Förderschlüssel der Gemeinde geringer sei, so dass ein schnelles Handeln sinnvoll war. Das Alter der Anlage zeigt, dass mit ihr umsichtig umgegangen wurde.

Da es keine weiteren konkreten Wortmeldungen und Anfragen gibt, stellt der Bürgermeister den Antrag, es möge a) der Grundsatzbeschluss für die Generalsanierung der Tennisanlage der Union Taufkirchen, Sektion Tennis gefasst und b) der vorliegende Finanzierungsplan vom 14.12.2021 mit einer Gesamtinvestitionssumme in Höhe von EUR 130.085 vollinhaltlich beschlossen werden.

Mit dem Zeichen der Hand wird der Antrag **einstimmig** angenommen.

TOP. 9: Flächenwidmungsplan Nr. 6, Änderung Nr. 1; ÖEK Nr. 2, Änderung Nr. 1, Mayr; Gst. Nr. 1318/1, 1320, KG Damberg; Genehmigung

Der Gemeinderat beschloss in seiner Sitzung am 09.02.2021, TOP. 2, das Einleitungsverfahren für die Abänderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 6, Änderung Nr. 1 (Mayr).

Mit Schreiben vom 21.10.2020 bzw. 6.12.2020 wurde von Franz Berger, Damberg 5, ein Ansuchen um Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 6 eingebracht.

Franz Berger war Eigentümer des Grundstückes 1318/1 und 1320, KG Damberg. Zwischenzeitig wurde die Liegenschaft an Rudolf Mayr, MBA, MSc und Claudia Mayr, BEd MBA, übergeben. Eine Zustimmung der nunmehrigen Grundeigentümer zur Änderung liegt vor.

Es wird die Umwidmung eines Teiles der Parzelle 1318/1 sowie 1320, KG Damberg, von Grünland in Sonderausweisung ‚Photovoltaikanlage‘ im Ausmaß von 38670 m² beantragt.

Die Photovoltaikanlage soll an der Gemeindegrenze Taufkirchen / Kallham am Grund des Bauernhofes vulgo „Grillparzer“, Damberg 5, positioniert werden. Zeitgleich wurde auch bei der Gemeinde Kallham ein Widmungsverfahren beantragt.

Über dem Grundstück 1318/1, KG Damberg, befindet sich bereits eine 30 KV Mittelspannungsleitung der Netz OÖ GmbH. Die Einspeisung kann auf diese Bestandleitung über einen zu errichtenden Trafo durchgeführt werden. Weitere Leitungen müssen nicht errichtet werden.

Die Dimensionierung der Anlage ist so ausgelegt, dass der erzeugte Strom größtenteils direkt von den regionalen Betrieben verbraucht wird.

Vom TEAM M wurde mit Schreiben vom 14.12.2020 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Mit der beantragten Änderung soll nordöstlich der Ortschaft Damberg an der Gemeindegrenze zu Kallham, die Möglichkeit zur Errichtung einer Photovoltaikanlage geschaffen werden.

Es ist daher geplant, eine ca. 3,9 ha große Fläche auf den Parzellen 1320 und 1318/1, KG Damberg von Grünland-Landwirtschaft in Photovoltaikanlage umzuwidmen.

Aus fachlicher Sicht bestehen aufgrund der Übereinstimmung mit den textlichen Festlegungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes und aufgrund des hinsichtlich der Nähe zur Bahnstrecke und der Gewerbenutzung in der Nachbargemeinde geeigneten Standortes, keine Einwände gegen die geplante Flächenwidmungsplanänderung.

Zudem wird die Nutzung erneuerbarer Energien seitens der Ortsplanung befürwortet.‘

Mit Verständigung vom 10.03.2021 wurden die betreffenden Dienststellen (Amt der Oö. Landesregierung, örtliche Raumordnung, Wirtschaftskammer OÖ, Landwirtschaftskammer Eferding-Grieskirchen-Wels, Kammer für Arbeiter und Angestellte und Oö. Umweltschutz, Gemeinde Kallham, Gemeinde Neumarkt) eingeladen, innerhalb von 8 Wochen, d.i. bis 07.05.2021, eine Stellungnahme abzugeben.

Seitens der Marktgemeinde Neumarkt und der Wirtschaftskammer bestehen gegen die Abänderung des Flächenwidmungsplanes keine Einwände.

Seitens der LWK OÖ liegt eine Stellungnahme vom 06. bzw. eine fachliche Ergänzung 20. Mai 2021 vor, welche besagt, dass große Teile der Flächen als Bracheflächen in Verwendung sind und daher die Umwidmung für die BBK Eferding Grieskirchen Wels vorstellbar sei.

Seitens des Amtes der Oö. Landesregierung, Abteilung Raumordnung, wurde mit Schreiben vom 26.04.2021, ZI. RO-2021-126947/7-Eck, folgende Stellungnahme zur Flächenwidmungsplanänderung 6.1 gemäß § 33 Abs. 2 im Zusammenhang mit § 36 Abs. 4 Oö. ROG 1994 idgF. abgegeben.

Die Stellungnahmen werden als Beilage dem Amtsvortrag beigefügt und den Mitgliedern des Gemeinderates zur Sitzungsvorbereitung übermittelt.

Weiters wurden die Grundeigentümer gemäß § 36 Abs. 4 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 idgF mit ha. Schreiben vom 09.03.2021 nachweislich von der Planaufgabe verständigt.

Es wurde mit Schreiben vom 10.03.2021 die Planaufgabe öffentlich kundgemacht und die Abänderung des Flächenwidmungsplanes auf der Homepage der Marktgemeinde verlautbart.

Jedermann der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, war berechtigt, während der Auflagefrist schriftliche Anregungen oder Einwendungen beim Marktgemeindegemeindeamt einzubringen. Der gegenständliche Plan lag bis 07.04.2021 auf.

Aufgrund der Stellungnahme des Amtes der Oö. Landesregierung vom 26.04.2021 war eine Abänderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes erforderlich.

Das Einleitungsverfahren für die Abänderung des ÖEK 2.1 wurde vom Gemeinderat in einer Sitzung am 6.07.2021, TOP. 1 beschlossen.

Mit Verständigung vom 30.07.2021 wurden wiederum die betreffenden Dienststellen, innerhalb von 8 Wochen, d.i. bis 28.09.2021, eine Stellungnahme abzugeben.

Seitens der Marktgemeinde Neumarkt und der Telekom bestehen gegen die Abänderung des Flächenwidmungsplanes keine Einwände.

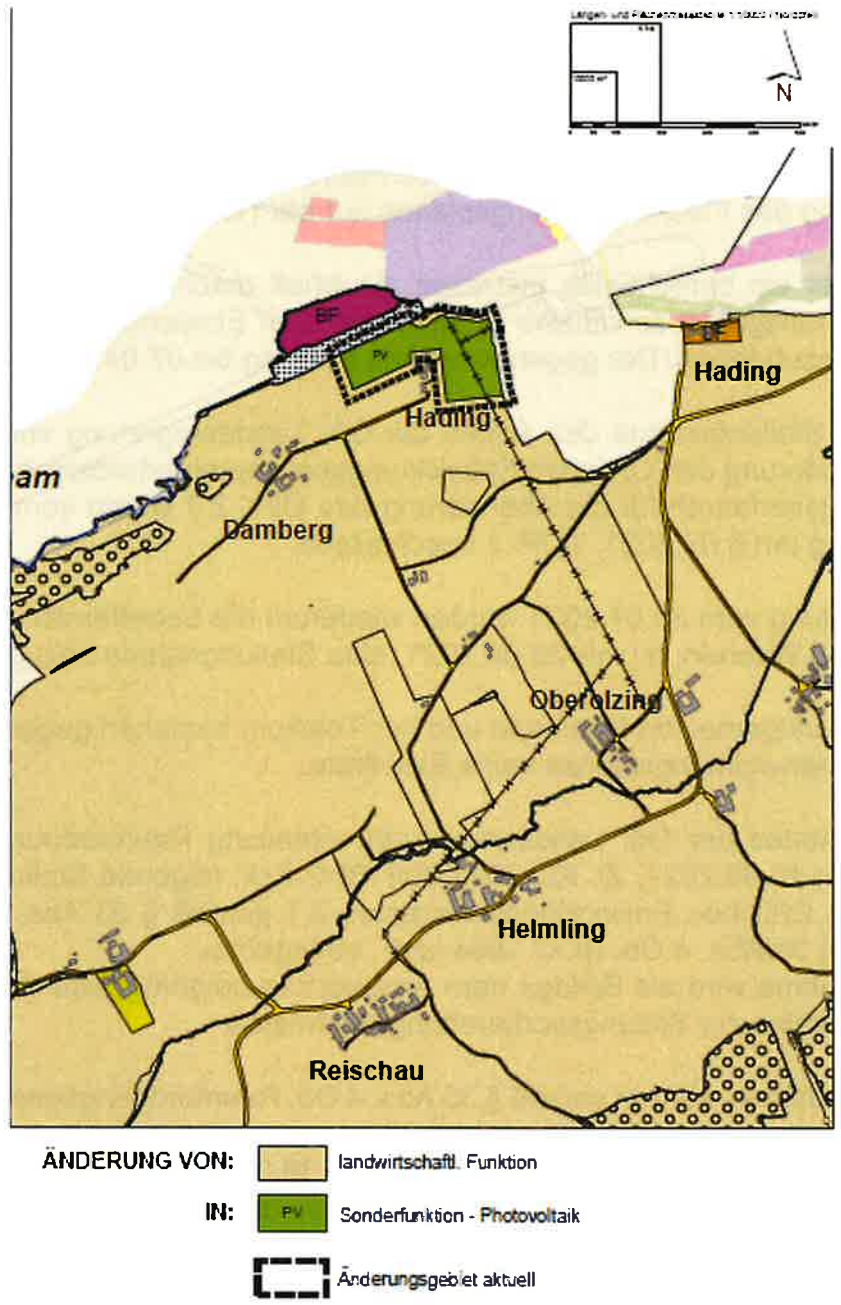
Seitens des Amtes der Oö. Landesregierung, Abteilung Raumordnung, wurde mit Schreiben vom 10.08.2021, ZI. RO-2021-356132/2-Eck, folgende Stellungnahme zur Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 2.1 gemäß § 33 Abs. 2 im Zusammenhang mit § 36 Abs. 4 Oö. ROG 1994 idgF. abgegeben.

Die Stellungnahme wird als Beilage dem Amtsvortrag beigefügt und den Mitgliedern des Gemeinderates zur Sitzungsvorbereitung übermittelt.

Die Grundeigentümer wurden gemäß § 36 Abs. 4 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 idgF mit ha. Schreiben vom 30.07.2021 nachweislich von der Planaufgabe verständigt.

Die Planaufgabe wurde weiters mit Schreiben vom 30.07.2021 öffentlich kundgemacht und ebenso auf der Homepage der Marktgemeinde verlautbart.

Jedermann der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, war berechtigt, während der Auflagefrist schriftliche Anregungen oder Einwendungen beim Marktgemeindegemeindeamt einzubringen. Der gegenständliche Plan lag bis 31.08.2021 auf.



Zu den fachlichen Stellungnahmen kann seitens der Gemeinde nachstehendes festgehalten werden:

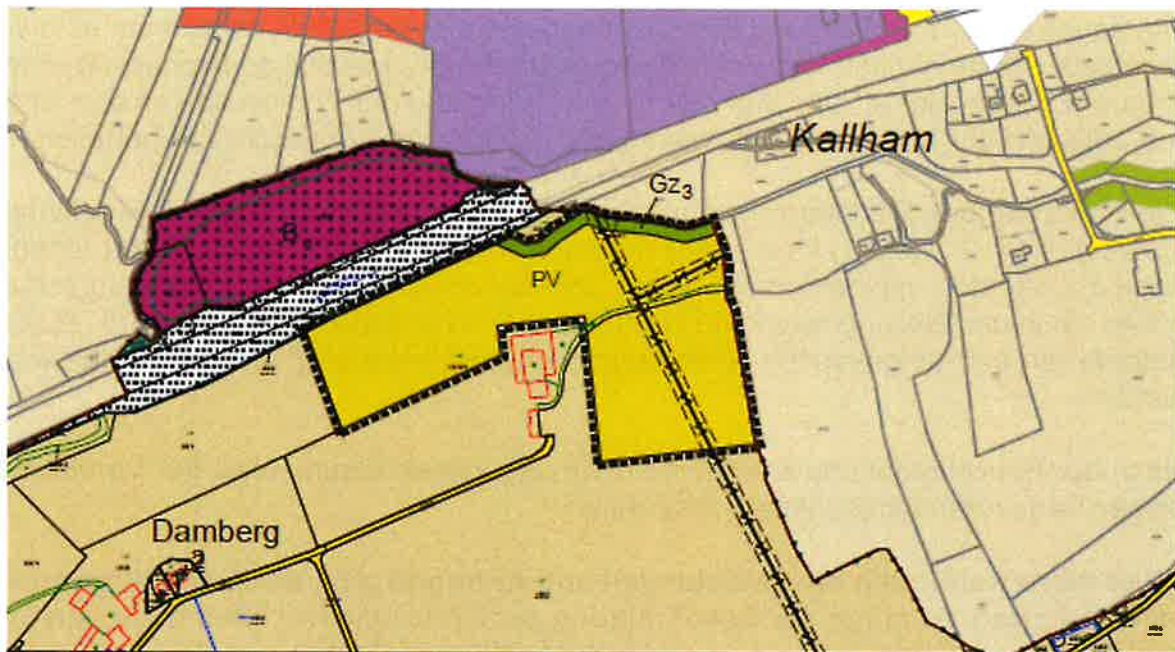
Sowohl die agrarfachliche Stellungnahme vom 08.04.2021 als auch die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer vom 20.05.2021 beinhalten, dass die geplante Umwidmungsfläche keine hochwertige landwirtschaftliche Nutzfläche darstellt.

Hinsichtlich der Forderung der Abteilung Wasserwirtschaft vom 22.03.2021 wird dahingehend Rechnung getragen, dass seitens des Widmungswerbers ergänzende Unterlagen zur Oberflächenentwässerung der Gemeinde für das Widmungsverfahren übermittelt wurden, welche mit dem Sachverständigen des Gewässerbezirks abgestimmt wurden, sodass laut Mailverkehr vom 12.05.2021 die dort beschriebenen Maßnahmen dem Widmungsakt beigelegt werden können. Die Behörde hat zudem den geforderten Grünzug für das Genehmigungsverfahren berücksichtigt.




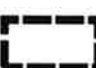
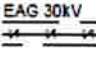
Zur fachlichen Stellungnahme Elektrotechnik und Energieversorgung vom 12.04.2021 konnte der Widmungswerber mit der Netz OÖ die Energie-Abtransportsituation im Zuge der Netzzugangszusage klären (siehe Netzzugang Zusage vom 28.01.2021). Des Weiteren wurde auch ein Blendgutachten mit E-Mail vom 29.06.2021 der Gemeinde übermittelt. Somit wird den geforderten Vorgaben der Fachdienststelle entsprochen.

Der Hinweis der Abteilung der Gesamtverkehrsplanung hinsichtlich Bauverbotsbereich gemäß § 42 Eisenbahngesetz 1957 wird im Bauverfahren Berücksichtigung finden, ebenso ein allenfalls notwendiger Schutzstreifen zur 30 kV-Hochspannungsleitung gemäß Vorgaben der Netz OÖ.

Der Flächenwidmungsplanes 6.1 vom TEAM M wurde mit Datum vom 25.05.2021 gemäß der wasserbautechnischen Stellungnahme vom 12.05.2021 dahingehend abgeändert, dass entlang dem Gewässer ein 10 m Grünzug eingetragen wurde.



Legende

Umwidmung von:		Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
in:		Photovoltaikanlage
		Grünzug Gz3 = Bachuferschutz - Der Grünzug ist von jeder Versiegelung und Bebauung freizuhalten
		Änderungsgebiet aktuell
Ersichtlichmachungen:		
		Hochspannungsfreileitung oder Bahnstromleitung mit Schutzbereich

Der Grünzug dient als Bachuferschutz und ist von jeder Versiegelung und Bebauung freizuhalten.

Die Grundeigentümer wurden nachweislich über diese Abänderung mit Schreiben vom 25.11.2021 informiert.

Zur Grundlagenforschung und Interessensabwägung:

Die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes wird nach den gesetzlichen Bestimmungen des Oö. ROG 1994 durchgeführt. Gemäß Oö. ROG sind die einzelnen Widmungskategorien aufeinander abzustimmen und gegebenenfalls sind Schutzzonen vorzusehen.

Mit der geplanten Verordnung wird den verschiedensten Interessen (Wasser, Naturschutz, Bauland) Rechnung getragen, indem ein entsprechender Grünzug geschaffen wird. Weiters wird auf die vorstehenden Erledigungshinweise aufgrund der fachlichen Stellungnahmen hingewiesen.

Durch die gegenständliche Änderung erfolgt außerdem keine Beeinträchtigung Dritter.

Die gegenständliche Widmung liegt im öffentlichen Interesse, da es sich um eine vorbelastete Fläche handelt, die sich allerdings gut für die notwendige Produktion erneuerbarer Energie eignet. Der Standort für die Errichtung der Photovoltaikanlage ist daher aufgrund der Umgebungssituation (Bahn, 30 kV-Leitung) positiv zu beurteilen.

Die Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 6.1 und des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 2.1 (Mayr) kann somit aufgrund der in der Stellungnahme der Ortsplanung angeführten Interessensabwägung und der umfassenden Grundlagenforschung sowie die in der Stellungnahme des Amtes der Oö. Landesregierung vom 08.09.2021 geforderten und umgesetzten Änderungen, Ergänzungen bzw. Auflagen befürwortet werden.

Nach der Berichterstattung zur Flächenwidmungsplanänderung stellt der Vorsitzende diesen Tagesordnungspunkt zur Diskussion.

Da es keine konkreten Wortmeldungen und Anfragen gibt, stellt der Bürgermeister den Antrag, es möge die Genehmigung zur Änderung Nr. 1 des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 2 von Landwirtschaftlicher Funktion in Sonderfunktion Photovoltaik und zur Änderung Nr. 1 des Flächenwidmungsplanes Nr. 6 eines Teiles der Parzellen 1320 sowie 1318/1, je KG Damberg, von Grünland in Sonderausweisung ‚Photovoltaikanlage‘ sowie einem Grünzug zum Bachuferschutz gemäß den vorliegenden Änderungsplänen im Sinne vorstehender Berichterstattung beschlossen werden.

Mit dem Zeichen der Hand wird der Antrag **einstimmig** angenommen.

TOP. 10: Flächenwidmungsplan Nr. 6, Änderung Nr. 5; ÖEK Nr. 2, Änderung Nr. 2 – Rott; Gst. Nr. 159/9, KG Roith; Genehmigung

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Taufkirchen an der Trattnach beschloss in seiner Sitzung am 06.07.2021 unter TOP. 3, das Einleitungsverfahren zum Flächenwidmungsplan Nr. 6, Änderung Nr. 5 und zum Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 2, Änderung Nr. 2 (Rott).

Mit Schreiben vom 05.05.2021 wurde von Frau Annemarie Rott, Roith 23, ein Ansuchen um Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 6 eingebracht.

Frau Annemarie Rott ist Eigentümerin der Liegenschaft Roith 23. Das gegenständliche Grundstück Nr. 159/9, KG Roith, ist im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan als Dorfgebiet ausgewiesen.

Die Tochter von Frau Rott möchte in Roith 23 ein Kleingewerbe anmelden und die auf dem Grundstück befindliche Garage gewerblich im Bereich der Autopflege nutzen. Gewaschen werden die Autos jedoch in einer Waschanlage und nicht in Roith 23.

Für die beabsichtigte gewerbliche Tätigkeit wäre die Widmung gemischtes Baugebiet erforderlich.

Mit Verständigung vom 30.07.2021 wurden die betroffenen Liegenschaftseigentümer und Anrainer nachweislich darauf hingewiesen, dass der gegenständliche Plan in der Zeit vom **30.07.2021** bis **31.08.2021** zur öffentlichen Einsichtnahme beim Gemeindeamt während der Amtsstunden aufliegt.

Jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, war außerdem berechtigt, während der Auflagefrist schriftliche Anregungen oder Einwendungen beim Gemeindeamt einzubringen.

Von den Nachbarn Pichler Alois und Inge, Roith 22, wurde mit Schreiben vom 29.08.2021, eingelangt am 30.08.2021, eine Stellungnahme zur beabsichtigten Änderung abgegeben.

Weiters wurden mit ha. Schreiben vom 30.07.2021 das Amt der Oö. Landesregierung, örtliche Raumordnung, die Wirtschaftskammer, die Landwirtschaftskammer, die Kammer für Arbeiter und Angestellte, die Telekom NWC, die NETZ Oö GmbH sowie die OÖ Umweltschutzanstalt über die beabsichtigte Änderung informiert und um Abgabe einer Stellungnahme bis 28.09.2021 ersucht.

Mit Schreiben des Amtes der Oö. Landesregierung, Abt. Raumordnung, Zl. RO-2021-356140/5-Eck, vom 08.09.2021 wurde zur Flächenwidmungsplanänderung Nr. 6.05 in Verbindung mit der gleichzeitigen Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 2.02 gemäß § 33 Abs. 2 im Zusammenhang mit § 36 Abs. 4 Oö. ROG 1994 eine Stellungnahme abgegeben und ist aus Sicht der örtlichen Raumplanung die vorliegende Änderung im Hinblick auf die siedlungsstrukturellen Gegebenheiten jedoch nicht zu befürworten, zumal diese als strukturfremd anzusehen ist.

Die Stellungnahmen wurden als Beilage zum Amtsvortrag den Mitgliedern des Gemeinderates zur Sitzungsvorbereitung übermittelt.

Bgm. Schaur verliest die Stellungnahme des Amtes der Oö. Landesregierung, Abteilung Raumordnung, ZI. RO-2021-356140/5-Eck, vom 08.09.2021 sowie die Eingabe der Nachbarn Pichler vom 29.08.2021 vollinhaltlich.

Aus Sicht der Gemeinde sollte aufgrund der negativen fachlichen Stellungnahme von einer Genehmigung der Änderung abgesehen werden.

Nach der Berichterstattung eröffnet der Vorsitzende die Diskussion.

Die Änderungspläne werden bei den Gemeinderäten während der Diskussion durchgegeben.

GRM. Zeininger erkundigt sich, ob es einen Bauplan zur Änderung der örtlichen Gegebenheit gibt.

Bgm. Schaur verneint dies. Es ist im gegenständlichen Fall zu beurteilen, ob es fachlich gerechtfertigt sei, dass im Gebiet Wohnen „W“ neu eine Mischbaugewidmung verordnet wird. Hierzu verliest Bgm. Schaur die möglichen Nutzungen aus der Betriebsartenverordnung zur Veranschaulichung.

GVM. Burgstaller erkundigt sich, ob eine Widmung am Haus bleibt.

Bgm. Schaur erklärt, dass eine Widmung immer wieder nur durch ein neues Widmungsverfahren abgeändert werden kann.

GVM. Osterkorn erklärt, dass Frau Rott offiziell das Gewerbe für die Autopflege ausüben möchte und sie für ein Auto 2-3 Tage Pflegeaufwand haben wird. Es kommt daher zu keinem erhöhten Verkehrsaufkommen oder zu einem Andrang. Außerdem wird in der geschlossenen Garage poliert. Familie Rott wäre schriftlich bereit zuzustimmen, dass im Falle einer Veräußerung vorab eine Rückwidmung des Grundstücks stattzufinden habe.

GVM. Pichlbauer ergänzt zu den Ausführungen von GVM. Osterkorn, dass er mit Frau Rott ebenfalls ein Gespräch geführt habe, bei welchem sie erklärt hat, dass es sich ausschließlich um eine reine Aufbereitung handle, welche sie am Wochenende (Samstag und Sonntag) in der Garage durchführt. Es handle sich dabei um eine Terminarbeit. Frau Rott möchte offiziell Steuer zahlen und man sollte einer jungen Frau daher nichts in den Weg legen.

GRM. Reiter erkundigt sich, ob Familie Rott ihr Vorhaben mit den Nachbarn besprochen habe.

GVM. Osterkorn erklärt, dass Familie Rott mit den Nachbarn gesprochen habe. Mit Familie Pichler gibt es schon längere Zeit ein schwierigeres Verhältnis.

Bgm. Schaur meint, dass jahrelang in der Raumordnung dafür gekämpft werde, dass die verschiedenen Funktionen wie Wohnen und Betrieb getrennt werden und nun soll in einem reinen Wohngebiet eine betriebliche Nutzung ermöglicht werden. Aus seiner Sicht widerspricht dies den Grundsätzen der Raumordnung.

GRM. Pöcherstorfer erklärt, dass im Sommer eine Autoaufbereitung bei geschlossener Garage undenkbar sei. Da dies alles am Wochenende stattfinden soll, möchte er kein Anrainer sein, da das Aufpolieren von Autos seiner Erfahrung nach mit Maschinen erfolge.

Dazu gibt es keine weitere konkrete Wortmeldung oder Anfrage, sodass der Bürgermeister den Antrag stellt, es möge der Änderung Nr. 2 des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 2 von Wohnfunktion in Mischfunktion und der Änderung Nr. 5 des Flächenwidmungsplanes Nr. 6 für das Grundstück Nr. 159/9, KG Roith, von Wohngebiet in Gemischtes Baugebiet im Genehmigungsverfahren keine Zustimmung erteilt werden.

Mit dem Zeichen der Hand sprechen sich

für den Antrag aus:	gegen den Antrag aus:
Bgm. Gerhard Schaur	GRM. Thomas Zeininger
EGRM. Bernhard Angermayr	GRM. Johann Schauer
GRM. Petra Kaltenböck	-
GVM. Rudolf Burgstaller	-
GRM. Stefan Moser	-
GRM. Mag. (FH) Edith Kaltenböck	-
GRM. Regina Reiter	-
EGRM. Jürgen Pöcherstorfer	-
EGRM. Eva Reitinger	-
GRM. Herold Rasinger	-
EGRM Wolfgang Grün	-

Folgende Gemeinderäte enthalten sich der Stimme:

GVM. Helmut Pichlbauer
GVM. Johann Osterkorn
GRM. Ewald Tischler
EGRM. Brigitte Unfried
GRM. Sandra Pauzenberger
GRM. Friedrich Bruckner

Sohin erklärt der Vorsitzende, dass der Antrag mit 11:8 Stimmen angenommen wird.

TOP. 11: Flächenwidmungsplan Nr. 6, Änderung Nr. 6; ÖEK Nr. 2, Änderung Nr. 3 – Schönbauer; Gst. Nr. 1300/4, KG Roith; Genehmigung

Der Gemeinderat beschloss in seiner Sitzung am 06.07.2021, TOP. 4, das Einleitungsverfahren für die Abänderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 6, Änderung Nr. 6 und des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 2, Änderung Nr. 3 (Schönbauer).

Herr Schönbauer ist Eigentümer des Grundstückes 1300/4, KG Roith, im Gesamtausmaß von 7.825 m². Die gegenständliche Parzelle ist im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan teilweise als Betriebsbaugebiet bzw. als Grünland ausgewiesen. Herr Schönbauer beantragt die Umwidmung von Grünland in eingeschränkt gemischtes Baugebiet unter Ausschluss betriebsfremder Wohnnutzung. Die Widmungsgrenze soll

ca. 35 m Richtung Norden erfolgen. Begründet wird die Änderung für die notwendige betriebliche Erweiterung. Die Umwidmungsfläche beträgt 1.482 m².

Vom TEAM M wurde mit Schreiben vom 08.06.2021 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Mit den geplanten Änderungen soll im Hauptort von Taufkirchen das bestehende Betriebsareal Richtung Norden erweitert werden.

Zu diesem Zweck ist die Ausweisung der ca. 0,15 ha großen Fläche auf der Parzelle 1300/4, KG Roith, als Eingeschränkte betriebliche Funktion im Örtlichen Entwicklungskonzept, mit gleichzeitiger Umwidmung im Flächenwidmungsplan von Grünland-Landwirtschaft in Eingeschränktes gemischtes Baugebiet unter Ausschluss betriebsfremder Wohnnutzung geplant.

Aus fachlicher Sicht kann den geplanten Änderungen aufgrund der gewählten Widmungskategorie, welche sich gegenüber dem Umgebungsbereich als weitgehend konfliktfrei darstellt, der wirtschaftlichen Notwendigkeit und der untergeordneten Auswirkungen auf das Siedlungs- und Landschaftsbild, zugestimmt werden.‘

Mit Verständigung vom 30.07.2021 wurden die betreffenden Dienststellen (Amt der Oö. Landesregierung, örtliche Raumordnung, Wirtschaftskammer OÖ, Landwirtschaftskammer Eferding-Grieskirchen-Wels, Kammer für Arbeiter und Angestellte und Oö. Umweltschutz, Telekom NWC und Netz Oö GmbH) eingeladen, innerhalb von 8 Wochen, d.i. bis 28.09.2021, eine Stellungnahme abzugeben.

Seitens des Amtes der Oö. Landesregierung, Abteilung Raumordnung, wurde mit Schreiben vom 08.09.2021, Zl. RO-2021-356146/6-Eck, folgende Stellungnahme zur Flächenwidmungsplanänderung 6.6 in Verbindung mit der gleichzeitigen Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 2.3 gemäß § 33 Abs. 2 im Zusammenhang mit § 36 Abs. 4 Oö. ROG 1994 idgF. abgegeben.

Die Stellungnahmen werden als Beilage dem Amtsvortrag beigefügt und den Mitgliedern des Gemeinderates zur Sitzungsvorbereitung übermittelt.

Seitens der NETZ OÖ wurde mit Schreiben vom 5.08.2021 bzw. 2.08.2021 mitgeteilt, dass gegen die beantragte Änderung keine Einwände bestehen.

Seitens der Telekom und der Wirtschaftskammer bestehen ebenfalls keine Einwände.

Weiters wurden die betroffenen Grundeigentümer gemäß § 36 Abs. 4 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 idgF mit ha. Schreiben vom 30.07.2021 nachweislich von der Planauflage verständigt.

Jedermann der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, war berechtigt, während der Auflagefrist schriftliche Anregungen oder Einwendungen beim Marktgemeindeamt einzubringen. Der gegenständliche Plan lag bis 31.08.2021 auf.

Eine Stellungnahme des Widmungswerbers hinsichtlich der Oberflächenentwässerung vom 1.12.2021 liegt dem Amtsvortrag als Beilage bei, in welchem eine ordnungsgemäße Sammlung der Wässer beschrieben ist.

Die Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 6.6 und des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 2.3 (Schönbauer) kann somit aufgrund der in der Stellungnahme der Ortsplanung angeführten Interessensabwägung und der umfassenden Grundlagenforschung sowie die in der Stellungnahme des Amtes der Oö. Landesregierung vom 08.09.2021 geforderten Ergänzungen befürwortet werden.

Der Vorsitzende eröffnet nach der Berichterstattung die Diskussion. AL Wagner zeigt die bisherige Flächenwidmung sowie Orthofotos aus dem Programm Geoffice zur weiteren Verdeutlichung.

GRM. Zeininger erklärt, dass für ihn im vorliegenden Fall dieselben Voraussetzungen der Unvereinbarkeit der Widmung wie beim vorigen TOP vorliegen, da hier auch ein Mischgebiet direkt an ein Wohngebiet angrenzen wird. Er sehe daher die Widmung problematisch.

Bgm. Schaur weist darauf hin, dass die Umgebungswidmungen anders sind und im gegenständlichen Fall weiters auch keine negative fachliche Stellungnahme für die Widmungsänderung vorliegt.

Dazu gibt es keine weitere konkrete Wortmeldung oder Anfrage, sodass der Bürgermeister den Antrag stellt, es möge der Änderung Nr. 3 des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 2 von „Landwirtschaftlicher Funktion“ in „Eingeschränkte betriebliche Funktion“ und der Änderung Nr. 6 des Flächenwidmungsplanes Nr. 6 für eine Teilfläche des Grundstücks 1300/4, KG Roith, von Grünland in Eingeschränktes Gemischtes Baugebiet unter Ausschluss betriebsfremder Wohnnutzung die Zustimmung im Genehmigungsverfahren erteilt werden.

Mit dem Zeichen der Hand sprechen sich

für den Antrag aus:
Bgm. Gerhard Schaur
EGRM. Bernhard Angermayr
GRM. Petra Kaltenböck
GVM. Rudolf Burgstaller
GRM. Stefan Moser
GRM. Mag. (FH) Edith Kaltenböck
GRM. Regina Reiter
EGRM. Jürgen Pöcherstorfer
EGRM. Eva Reitingner
GRM. Herold Rasinger
GVM. Helmut Pichlbauer
GVM. Johann Osterkorn
GRM. Ewald Tischler
EGRM. Brigitte Unfried
EGRM Wolfgang Grün
GRM. Friedrich Bruckner

Folgende Gemeinderäte enthalten sich der Stimme:

GRM. Sandra Pauzenberger
GRM. Thomas Zeininger
GRM. Johann Schauer

Sohin erklärt der Vorsitzende, dass der Änderungsantrag mit 16:3 Stimmen angenommen wird.

TOP. 12: Flächenwidmungsplan Nr. 6, Änderung Nr. 7; ÖEK Nr. 2, Änderung Nr. 4 – Aich West; Genehmigung

Der Gemeinderat beschloss in seiner Sitzung am 06.07.2021, TOP. 5, das Einleitungsverfahren für die Abänderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 6, Änderung Nr. 7 und des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 2, Änderung Nr. 4 (Aich-West).

Frau Salfinger ist Eigentümerin der Liegenschaft Aich 1. Sie beabsichtigt die Grundstücke Nr. 1521, .27/2, .28, KG Roith, an die Fa. Staune zu veräußern. Diese Firma plant, am Standort Aich 1 ein Gesundheitszentrum zu errichten und ist hierfür die Widmung Gemischtes Baugebiet erforderlich. Frau Dr. Parzer beabsichtigt eine Gemeinschaftspraxis zu eröffnen. Weiters sollen Räumlichkeiten für verschiedene Therapeuten geschaffen werden.

Die angeführten Grundstücke sind im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan Nr. 6 der Marktgemeinde teilweise als Dorfgebiet und Grünland bzw. Wald ausgewiesen. Es wurde bereits ein Nicht-Wald-Feststellungsverfahren bei der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen durch die Grundeigentümer beantragt. Eine bescheidmäßige Erledigung liegt mit Datum vom 6.09.2021 vor. Die forstbehördliche Feststellung lautet Nicht-Wald im Sinne des Forstgesetzes 1975.

In diesem Zusammenhang ist auch das Grundstück Nr. 382/2, KG Korntnerberg, von Betriebsbaugebiet in Gemischtes Baugebiet umzuwidmen. Bei dieser Liegenschaft wird keine betriebliche Tätigkeit mehr ausgeübt und erfolgt eine tatsächliche Anpassung an den Bestand.

Vom TEAM M wurde mit Schreiben vom 28.06.2021 folgende Stellungnahme abgegeben:

,Mit den geplanten Änderungen soll in der Ortschaft Aich der westliche Teil im Örtlichen Entwicklungskonzept anstatt Betrieblicher-, dörflich- und landwirtschaftlicher Funktion als Mischfunktion ausgewiesen und gleichzeitig im Flächenwidmungsteil dementsprechend umgewidmet werden.

Es ist daher geplant, das Grundstück Nr. 382/2, KG Korntnerberg, im Ausmaß von ca. 0,58 ha von Betriebsbaugebiet in Gemischtes Baugebiet und die Parzelle 1521, KG Roith, im Ausmaß von 0,60 ha von Grünland-Landwirtschaft bzw. Wald und Dorfgebiet in Gemischtes Baugebiet umzuwidmen, wobei der südlich verlaufende Bach mittels

einer Schutz- und Pufferzone im Bauland (Frei- und Grünflächen) berücksichtigt werden soll.

Aus fachlicher Sicht kann den geplanten Änderungen zugestimmt werden, da es sich hier Großteils um die Bereinigung eines Widmungskonfliktes handelt und es somit zu einer erheblichen Verbesserung der räumlich-funktionalen Gliederung kommt bzw. der südliche Teil des Siedlungsgebietes einer einheitlichen Nutzung zugeführt werden kann.

Hinsichtlich der Umwidmung von Grünland wird seitens der Ortsplanung festgestellt, dass es sich hierbei um eine geringfügige Baulandabrundung handelt, welche aus fachlicher Sicht toleriert werden kann.'

Mit Verständigung vom 30.07.2021 wurden die betreffenden Dienststellen (Amt der Oö. Landesregierung, örtliche Raumordnung, Wirtschaftskammer OÖ, Landwirtschaftskammer Eferding-Grieskirchen-Wels, Kammer für Arbeiter und Angestellte und Oö. Umwelthanwaltschaft, Telekom NWC und Netz Oö GmbH) eingeladen, innerhalb von 8 Wochen, d.i. bis 28.09.2021, eine Stellungnahme abzugeben.

Seitens des Amtes der Oö. Landesregierung, Abteilung Raumordnung, wurde mit Schreiben vom 08.09.2021, Zl. RO-2021-356155/8-Eck, folgende Stellungnahme zur Flächenwidmungsplanänderung 6.7 in Verbindung mit der gleichzeitigen Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 2.4 gemäß § 33 Abs. 2 im Zusammenhang mit § 36 Abs. 4 Oö. ROG 1994 idgF. abgegeben.

Die Stellungnahmen werden als Beilage dem Amtsvortrag beigefügt und den Mitgliedern des Gemeinderates zur Sitzungsvorbereitung übermittelt.

Seitens der NETZ OÖ wurde mit Schreiben vom 5.08.2021 bzw. 2.08.2021 mitgeteilt, dass gegen die beantragte Änderung keine Einwände bestehen.

Weiters wurden die betroffenen Grundeigentümer gemäß § 36 Abs. 4 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 idgF mit ha. Schreiben vom 30.07.2021 nachweislich von der Planauflage verständigt.

Jedermann der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, war berechtigt, während der Auflagefrist schriftliche Anregungen oder Einwendungen beim Marktgemeindeamt einzubringen. Der gegenständliche Plan lag bis 31.08.2021 auf.

Von den Nachbarn PG Glasbau und Schneiderbauer wurden Stellungnahmen zum gegenständlichen Widmungsverfahren mit Schreiben vom 30.08. bzw. 31.08.2021 abgegeben.

Diese Stellungnahmen lagen dem Amtsvortrag als Beilage bei und werden vom Bürgermeister bei der Sitzung vollinhaltlich verlesen.

Zur Stellungnahme von PG Glasbau wird folgendes festgehalten:

Zur Prüfung der Stellungnahme wurde u.a. die neue Hangwasserhinweiskarte herangezogen.

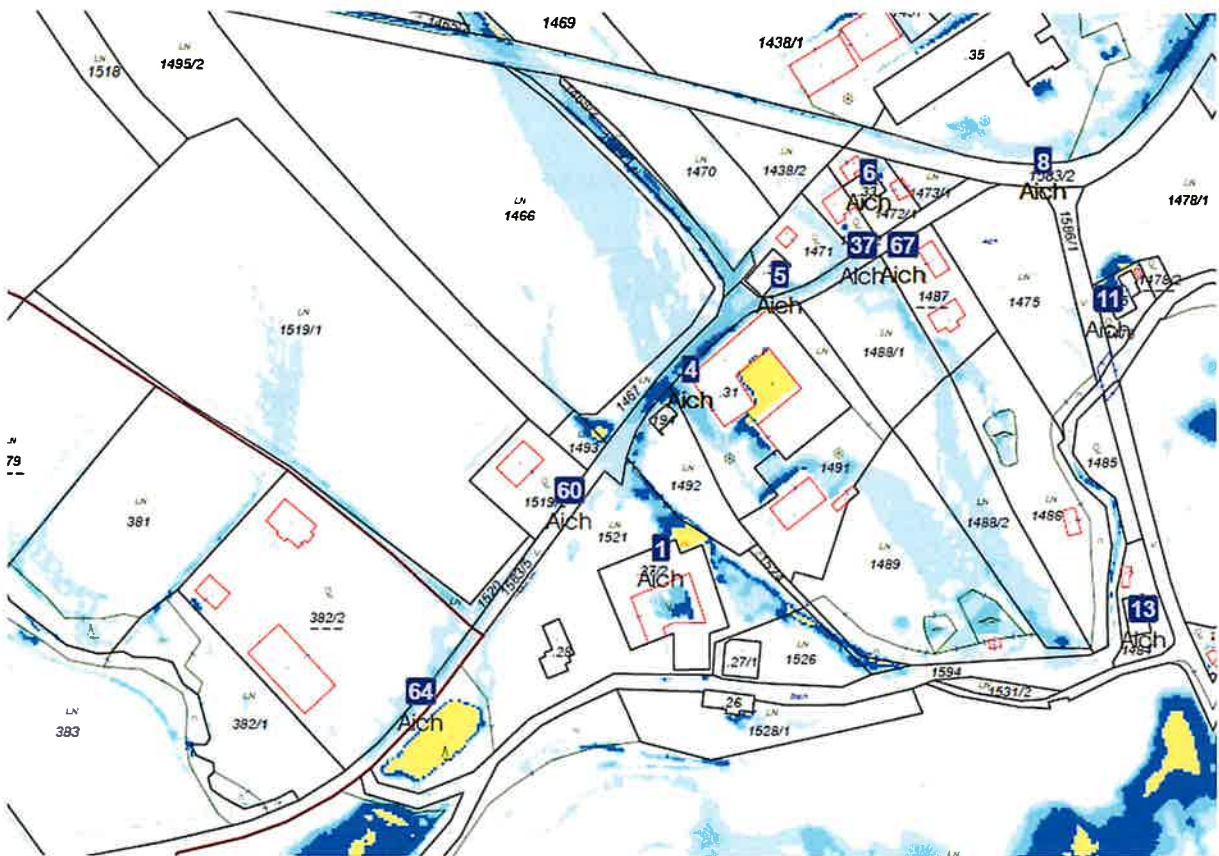
Diese zeigt, dass die Hangentwässerung an der östlichen Grundstücksgrenze erfolgt und ist dies im Bauverfahren zu berücksichtigen, dass dieser Bereich von einer Bebauung freizuhalten ist.

Zum südlich angrenzenden Mühlbach wird statt einer Schutz- und Pufferzone ein Grünzug verordnet, in welchem nur Retentionsmaßnahmen möglich sind.

Der angesprochene Teich im Südwesten des Grundstückes ist tatsächlich bereits jahrelang ausgetrocknet und führte dieser in früheren Zeiten nur durch eine Umleitung des Mödlbachs Wasser. Es handelte sich hierbei um kein Auffangbecken für Hang- und Oberflächenwässer. Die Oberflächenentwässerung einer zukünftigen Bebauung ist im Bauverfahren zu regeln. Sollte eine wasserrechtliche Bewilligung für das geplante Bauvorhaben erforderlich sein, ist bei der entsprechenden Behörde um Bewilligung anzusuchen.

Ein öffentlicher Kanal und eine öffentliche Gemeindestraße sind in diesem Bereich vorhanden.

Zur angeführten Engstelle bei den Objekten Aich 4 und 5 darf angemerkt werden, dass andernorts zur Verkehrsberuhigung Verkehrshindernisse eingebaut werden, um Geschwindigkeiten zu drosseln. Sollte darüber hinaus noch eine verkehrsmäßige Maßnahme zu setzen sein, werden entsprechende straßenrechtliche Verfahren eingeleitet (z.B. Einbahn oder ähnliches).



Zur Stellungnahme von Familie Schneiderbauer wird folgendes festgehalten:

Es wurde bereits ein Nicht-Wald-Feststellungsverfahren bei der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen durch die Grundeigentümer beantragt. Eine bescheidmäßige Erledigung liegt mit Datum vom 6.09.2021 vor. Die forstbehördliche Feststellung lautet Nicht-Wald im Sinne des Forstgesetzes 1975.

Hinsichtlich der Einmündung des Mödlbachs in den sogenannten Aichmüller-Teich wird auf vorstehende Ausführungen zur Stellungnahme von PG Glasbau hingewiesen. Zum Schutz der gegensätzlichen Interessen (Bach und Bebauung) ist der Grünzug vorgesehen. Dieser dient auch als Retentionsfläche,

Laut Stellungnahme des Amtes der Oö. Landesregierung, Abt. Wasserwirtschaft, befindet sich die Planungsfläche in keinem durch Hochwasser (HW 100) gefährdeten Bereich.

Die Grundeigentümerin wurde nachweislich mit Schreiben vom 25.11.2021 informiert, dass gemäß zit. Stellungnahme des Amtes der Oö. Landesregierung vom 08.09.2021 aus wasserschutzfachlicher Sicht ein Grünzug von 10 m entlang des Mühlbaches auszuweisen ist. Dieser Grünzug wurde im Gespräch am 25.11.2021 mit dem Sachverständigen des Gewässerbezirkes auf 8 m reduziert. Dies wird damit begründet, da ein Grünzug ein eigenes Grundstück sein muss und somit die Abstandsbestimmungen gemäß Oö. Bauordnung zu diesem Grundstück einzuhalten sind. Der Grünzug bewirkt, dass für eine Hauptbebauung ein Abstand von der zukünftigen Grundstücksgrenze von mind. 3 m einzuhalten ist. Somit ist das Hauptgebäude mindestens 11 m vom Mühlbach entfernt. Mit der ursprünglich vorgesehenen Schutz- und Pufferzone wäre eine Hauptbebauung ab 10 m Abstand möglich gewesen.

Weiters wurde mit dem Sachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz am 15.10.2021 am Gemeindeamt festgelegt von einer Verbreiterung des Grünzuges auf 20 m im Bereich der Bestockung Abstand zu nehmen. Diese Fläche soll vielmehr für Retentionsmaßnahmen genutzt werden.

Weiters wurde der Forderung der Abt. Wasserwirtschaft hinsichtlich der Wasserversorgung entsprochen.

Es wird seitens der privaten Wassergenossenschaft Taufkirchen mit Schreiben, eingelangt am 30.11.2021, bestätigt, dass die Grundstücke .27/2, .28 und 1521, KG Roith, zur Wasserversorgung an das bestehende Leitungsnetz der Wassergenossenschaft angeschlossen werden.

Es wurde ein neuer Plan vom TEAM M gemäß den Stellungnahmen bzw. den anschließenden inhaltlichen Besprechungen erstellt.

Zur Grundlagenforschung und Interessensabwägung:

Die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes wird nach den gesetzlichen Bestimmungen des Oö. ROG 1994 durchgeführt. Gemäß Oö. ROG sind die einzelnen Widmungskategorien aufeinander abzustimmen und gegebenenfalls sind Schutzzonen vorzusehen.

Mit der geplanten Verordnung wird den verschiedensten Interessen (Wasser, Naturschutz, Bauland) Rechnung getragen, indem ein entsprechender Grünzug geschaffen wird.

Durch die gegenständliche Änderung erfolgt keine Beeinträchtigung Dritter.

Die gegenständliche Widmung liegt im öffentlichen Interesse, da eine ärztliche Versorgung im Gemeindegebiet für Jedermann lebenswichtig ist.

Der Standort für die Errichtung des Gesundheitszentrums ist positiv, da die Planungen ideal auf die Bedürfnisse abgestimmt werden können (Barrierefreiheit, Parkplatzmöglichkeit, etc.).

Die Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 6.7 und des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 2.4 (Aich-West) kann somit aufgrund der in der Stellungnahme der Ortsplanung angeführten Interessensabwägung und der umfassenden Grundlagenforschung sowie die in der Stellungnahme des Amtes der Oö. Landesregierung vom 08.09.2021 geforderten und umgesetzten Änderungen bzw. Auflagen befürwortet werden.

Der Vorsitzende eröffnet die Diskussion. AL Wagner zeigt die bisherige Flächenwidmung sowie Orthofotos aus dem Programm Geooffice zur weiteren Verdeutlichung.

GVM. Burgstaller hinterfragt die Stellungnahme der Familie Schneiderbauer hinsichtlich des Mühlbachs.

Bgm. Schaur erklärt, dass die an den Mühlbach Angrenzenden auch in der Erhaltungspflicht des Gewässers sind. Es wird darauf hingewiesen, dass es beim Mühlbach ein Regulierbauwerk für den Wasserstand gibt.

GRM. Schauer erklärt, dass beim Bau jedenfalls auf die Wasserführung zu Nachbar Pöttinger Bedacht genommen werden muss.

Bgm. Schaur erklärt, dass sich das ohnehin aus der erforderlichen Berücksichtigung der Hangwasserhinweiskarte ergibt.

GVM. Osterkorn spricht die Engstelle der Straße an.

Bgm. erwähnt, dass im Zuge der weiteren Entwicklung hierauf auch Bedacht genommen wird. Es wäre jedenfalls eine Einbahnregelung denkbar, da ohnehin eine zweite Zufahrtmöglichkeit ohne angrenzende Häuser besteht.

Dazu gibt es keine weitere konkrete Wortmeldung oder Anfrage, sodass der Bürgermeister den Antrag stellt, es möge der Änderung Nr. 4 des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 2 von Landwirtschaftlicher Funktion, Dörfliche Siedlungsfunktion, Betriebliche Funktion in Mischfunktion und der Änderung Nr. 7 des Flächenwidmungsplanes Nr. 6 der Grundstücke 1521, .27/2, .28, je KG Roith, sowie 382/2, KG Korntnerberg von Grünland, Dorfgebiet, Betriebsbaugelände, Wald

entsprechend der forstrechtlichen Planung in Gemischtes Baugebiet und entsprechendem Grünzug zum Bachuferschutz und der Möglichkeit zur Nutzung als Retentionsraum die Zustimmung im Genehmigungsverfahren erteilt werden.

Mit dem Zeichen der Hand wird der Antrag **einstimmig** angenommen.

TOP. 13: Freiwillige Zuwendungen der Gemeinde 2021; Beratung und Beschlussfassung

Mit Voranschlagserlass des Amtes der Oö. Landesregierung vom 13.11.2020 ZI. IKD-2020-197414/11-Pra, wurde folgendes mitgeteilt:

Der Erlass des Amtes der Oö. Landesregierung „Gemeindeförderungen – Richtlinien“ vom 10.11.2005, ZI. Gem-310001/1159-2005, bleibt nach wie vor aufrecht. Es entfällt lediglich die Ausgabenobergrenze von 15 bzw. 18 Euro je Einwohner für freiwillige Ausgaben ohne Sachzwang.

Die Haushaltsausgaben der Gemeinden können in Pflicht- und in Ermessensausgaben gegliedert werden.

Pflichtausgaben, sind Ausgaben, zu deren Leistung die Gebietskörperschaft auf Grund von Gesetzen oder Verordnungen dem Grunde und der Höhe nach verpflichtet ist.

Ermessensausgaben sind Ausgaben, die nicht zu den Pflichtausgaben gehören.

Innerhalb der Ermessensausgaben kann zwischen

- a. freiwilligen Ausgaben mit Sachzwang und
- b. freiwilligen Ausgaben **ohne Sachzwang** unterschieden werden.

Zu den freiwilligen Ausgaben mit Sachzwang zählt die Aufsichtsbehörde Ausgaben, die im Voranschlagserlass bzw. BZ-Erlass vorgegeben sind und daher im weiteren Sinne nicht ausschließlich im Ermessensbereich des Subventionsgebers liegen.

Die freiwilligen Ausgaben ohne Sachzwang müssen im Hinblick auf die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit vertretbar sein.

2011 erfolgte durch den Gemeindevorstand bzw. den Gemeinderat eine generelle Überarbeitung der freiwilligen Zuwendungen der Marktgemeinde.

	2011	2020	2021 Vorschlag lt. GV Beratung
Landjugend	Noch nicht gegründet	€ 150,00 + anteilige BK Jugendtreff (€ 1.700,10)	Wie 2020
Bildungswerkstatt Knittlingerhof Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht		Keine Zuwendung – GV nein, da hier Gastbeitrag nicht verpflichtend ist nach Oö. POG	GV - keine Zuwendung;

Musikverein (mit Betriebskosten)	Subvention € 1.460,00 Kürzung auf € 1.300,00 + Übernahme der Betriebskosten	€ 1.500,00 + BK	Wie 2020
Union - Fußball Nachwuchs	€ 1.000,00	€ 1.200,00	Wie 2020
Union – Fußball	Die Zuwendungen für die Union in Höhe von € 2.390,00 sind um 10 % zu kürzen, sodass sich eine freiwillige Zuwendung von € 2.151,00 ergibt. Die Aufteilung hat intern zu erfolgen	€ 2.400,00 (Aufteilung intern)	Wie 2020
Union – Schi u. Turnen			
Union - Stockschießen			
Union – Tennis			

Von der privaten Einrichtung Bildungswerkstatt Knittlingerhof in 4921 Hohenzell, ist wieder ein Ansuchen um finanzielle Unterstützung für das Schuljahr 2021/22 beim Gemeindeamt eingelangt. Für dieses Schuljahr besuchen dort zwei Taufkirchner Pflichtschul Kinder diese Einrichtung. Neben der Finanzierung dieser Einrichtung durch die Eltern der Kinder, ist diese auch durch die finanzielle Unterstützung der jeweiligen Gemeinden angewiesen.

Für den Jugendtreff sollen wieder die entsprechenden Betriebskosten und die Miete übernommen werden.

Vor Auszahlung des Subventionsbeitrages ist der Gemeinde von jedem Subventionsempfänger ein Verwendungsnachweis zumindest in der Höhe der Förderung vorzulegen. **Rechnungen für Speisen und Getränke werden hierfür nicht anerkannt.**

Nach der Berichterstattung eröffnet der Vorsitzende die Diskussion.

Da es keine weiteren konkreten Wortmeldungen und Anfragen gibt, stellt der Bürgermeister den Antrag, es mögen

- vorstehender Subventionsbetrag für 2021 an die Landjugend
- vorstehender Subventionsbetrag für 2021 an die Union
- vorstehender Subventionsbetrag für 2021 an den Musikverein
- kein Subventionsbetrag für den Knittlingerhof für das Schuljahr 2021/22

beschlossen werden.

Mit dem Zeichen der Hand wird der Antrag **einstimmig** angenommen.

TOP. 14: Allfälliges

a) Amtsvorträge

Fraktionsobmann GRM. Thomas Zeininger fragt nach, ob es zukünftig technisch möglich sei, ob die Amtsvorträge als ein Dokument zur Sitzungsvorbereitung übermittelt werden könnte, da das Herunterladen und Abspeichern der einzelnen Dokumente sehr aufwendig seien.

AL Wagner erklärt, dass sie die Amtsvorträge pro TOP sowie allfällige Beilagen als Anlage einfügt und auf verschlüsseln drückt und dann an die Gemeinderäte abschickt. Dies ist aufgrund der Vertraulichkeit jedenfalls erforderlich. Sie werde gemeinsam mit dem EDV-Verantwortlichen schauen, ob es eine einfach umsetzbare Möglichkeit für das genannte Anliegen gibt.

b) Sitzungsgelder Nachbargemeinden

GVM. Pichlbauer will von AL Wagner wissen, woher sie die Prozentsätze des Sitzungsgeldes der Nachbargemeinden hat.

AL Wagner informiert, dass sie allen Nachbargemeinden eine schriftliche E-Mail-Anfrage im Anschluss an die letzte GV-Sitzung im Auftrag von Bgm. Schaur übermittelt habe. Alle Gemeinden mit Ausnahme Neumarkt haben schriftlich hiezu ihre Prozentsätze bekanntgegeben. Da Neumarkt nicht schriftlich geantwortet hat, habe sie zur Vervollständigung angerufen und die Bearbeiterin der Auszahlungen konnte den Prozentsatz nicht mit Sicherheit sagen, da sie nur den Betrag wusste und hat daraufhin zum AL verbunden, welcher telefonisch den Prozentsatz bekanntgab.

GVM. Pichlbauer stellt die Richtigkeit der angeführten Beträge in Frage, zumindest jene von St.Georgen, da er eine andere Information hiezu hat.

AL Wagner entgegnet, dass sie die Beträge in den Amtsvorträgen den Antworten entnommen hat, sollte es hier tatsächlich aber eine Abweichung geben, wäre dies ausschließlich auf einen Tippfehler zurückzuführen.

Bgm. Schaur ersucht um sofortige Klärung, sodass AL Wagner die im Sitzungsakt ausgedruckten E-Mails herausholt und die Prozentsätze der E-Mails pro Gemeinde sohin vorliest. Diese entsprechen den im Amtsvortrag angegebenen Prozentsätzen pro Gemeinde. Im Anschluss übergibt sie diese an GVM. Pichlbauer zur persönlichen Durchsicht.

c) Union und Musikverein

GVM. Osterkorn bedankt sich in seiner Funktion als Unionobmann für die gewährten Subventionen im Jahr 2021 für alle Sektionen. Leider ist auch 2022 ungewiss, welche Aktivitäten die einzelnen Sektionen tatsächlich durchführen können. Im Besonderen freut er sich über die Annahme des Finanzierungsplanes für die Generalsanierung der Tennisanlage.

MV-Obmann GVM. Burgstaller bedankt sich im Namen des Musikvereins für die Subvention. Das für 20.11. geplante Konzert des Musikvereins, für welches bereits eifrig geprobt wurde, musste leider kurzfristig abgesagt werden. Das Zusammenhalten der Leute sei wichtig. Für 05.02. hätte der Musikverein einen Ball im Kultursaal geplant. Es wird gehofft, dass sich bis dahin das Infektionsgeschehen rückläufig entwickelt und der Ball mit zahlreichen Besuchern stattfinden kann.

d) Veranstaltungskalender 2022

Bgm. Schaur bedankt sich bei den Mitgliedern des Kulturausschusses der Vorperiode für die Gestaltung des Veranstaltungskalenders 2022 und bei den Vereinen und Körperschaften für die Abhaltung von Veranstaltungen.

e) Bauernmarkt

GRM. Kaltenböck Petra lädt alle Gemeinderäte dazu ein am Bauernmarkt am 18.12. die regionale Einkaufsmöglichkeit zu nutzen.

f) Gemeindearzt

Bgm. Schaur informiert, dass Dr. Thomas Ruttiger schriftlich die Beendigung seiner Tätigkeit als Gemeindearzt mit 30.06.2022 bekannt gegeben hat. Er hat sehr gute Arbeit für Taufkirchen geleistet. Es ist unbedingt erforderlich, dass wir auch weiterhin hausärztlich versorgt sind und die Arztstelle halten können.

Abschließend wünscht Bgm. Schaur allen ein frohes Weihnachtsfest und für 2022 alles Gute, vor allem Gesundheit.

Zu diesem Tagesordnungspunkt gibt es keine weiteren Anfragen oder Wortmeldungen.

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung
--

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegenen Verhandlungsschrift über die Konstituierende Sitzung vom 03. November 2021 wurden keine Einwendungen erhoben.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 22:50 Uhr.


.....
(Vorsitzender)

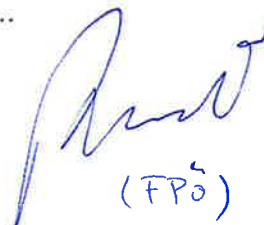

.....
(Schriftführerin)


Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom 29.3.21 keine Einwendungen erhoben wurden.


Taufkirchen a.d.Tr., am 29.3.21

Der Vorsitzende:


.....


(FPÖ)


(ÖVP)


(SPÖ)